Krakauer Zeitung.

Nro. 236. Freitag, den 15. October **1858.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 4 kr., für jede weitere Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 15 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung." Zusendungen werden **franco** erbeten.

II. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizminister den Kreiskommissär dritter Klasse, Guido Knolz, zum Bezirks-Vorsteher in Nieder-Oesterreich ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bezirksamts-Adjunkten, Franz Krischker, und den Statthalterei-Konzipisten, Alois Possinger, zu Kreiskommissären dritter Klasse in Nieder-Oesterreich ernannt.

Erlaß

des k. k. Finanzministeriums vom 10. Oktober 1858*),

betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen und Munitions-Gegenständen nach Serbien.

Giltig für das ganze Reich.

Im Einvernehmen mit den Ministerien des Aeußern des Innern und des Handels, dann mit dem k. k. Armee-Oberkommando und der k. k. Obersten Polizeibehörde wurde beschlossen, daß Waffen, Waffenbestandtheile und Munitions-Gegenstände nach dem Fürstenthume Serbien nur dann aus Oesterreich aus- oder durch Oesterreich dahin durchgeführt werden dürfen, wenn dieselben mit Waffenpässen einer k. k. Behörde begleitet sind. Diese Waffenpässe werden nur dann ausgestellt werden, wenn von den Paßwerbern die Bewilligung einer Serbischen Kreis-Polizeibehörde oder des Serbischen Ministerium des Innern zur Einfuhr dieser Gegenstände nach Serbien beigebracht wird. Auch wird in den Waffenpässen auf diese Bewilligung sich berufen werden.

Bei der Ausfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen und Munitions-Gegenständen aus Oesterreich nach Serbien genügt es, wenn bei dem Zollamte die von der Serbischen Kreis-Polizeibehörde ausgestellte Bewilligung zum Eintritte dieser Gegenstände nach Serbien beigebracht wird; dieselbe ist dem betreffenden Register beizuschließen.

Gegenwärtige Verfügung hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem dieselbe den Zollämtern bekannt gemacht wird.

Freiherr v. Bruck m. p.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 15. October.

Nach allen Thatsachen, die über die „Charles Georges" Affairen bereits bekannt geworden sind, unterliegt es keinem Zweifel, daß die portugiesischen Behörden von Mozambique gesetzmäßig verfahren sind, und daß die Rücksichten gegen Frankreich, da ein französischer Commissär sich an Bord befand, nichts weniger als aus den Augen gesetzt haben. Da nun der Kapitän des „Charles Georges" selbst an den obersten Gerichtshof zu Lissabon appellirt hat, so ist kein stichhaltiger Grund vorhanden, weßwegen der Prozeß nicht seinen normalmäßigen Fortgang haben soll. Es ist zwischen diesem Fall und dem „Cagliari-Streite einige Analogie vorhanden, und dieselbe würde vollkommen werden, wenn die portugiesische Regierung, gleich der neapolitanischen aus Rücksicht auf das Mißverhältniß der Streitkräfte Schiff und Mannschaft freigibt und die geforderte Entschädigungssumme zahlt. Aber die Tyrannei der Meere, rücksichtlich der schwachen Seestaaten wäre dann vollendet, denn diese beiden Präcedenzfälle, der eine von England, der andere von Frankreich ausgehend, würden künftig zur Richtschnur dienen, und wie Präcedenzfälle so oft schon gethan haben, das Recht des Unrechtes begründen.

*) Enthalten in dem am 14. Oktober 1858 ausgegebenen XLIII. Stück des Reichsgesetzblattes unter Nr. 182.

Die Nachrichten aus Lissabon lauten noch widersprechend; unterm 4. wird von dort geschrieben, daß die portugiesische Regierung die Auslieferung des Schiffes „Charles Georges" und die Auszahlung einer Entschädigung verweigert; sie stützt sich auf die Bestimmungen des Pariser Vertrags, die die unmittelbare Anwendung der Gewalt untersagen, doch glaubte man, daß sie, wenn Frankreich trotzdem zu den äußersten Maßregeln greife, nachgeben und dem Appellhofe die Entscheidung der Angelegenheit entziehen werde. Anderen Nachrichten zufolge soll sich die portugiesische Regierung für den Ausweg entschieden haben, vor der Uebergabe des französischen Ultimatums das Schiff auszuliefern und den Capitain freizugeben. (S. u.)

Nach der Unterzeichnung der Convention vom 19. August soll Graf Walewski an die französischen Legationen ein Circularschreiben gerichtet haben, in dem er die Bedeutung dieser Convention für die Unions-Absichten des französischen Gouvernements auseinandersetzt. In dem Sinne, sagt er, wie dasselbe die Union der Donaufürstenthümer unter einem fremden Fürsten und unter Beibehaltug der Suzeränetät der Pforte haben wollte, hat es sie zwar nicht erreicht; es hat zwischen seinen Absichten und den Interessen der Fürstenthümer und zwischen den abweichenden Ansichten anderer Mächte einen Compromiß schließen müssen. Dennoch kommt der Minister im Hinblick auf die constitutionelle Organisation beider Fürstenthümer, auf ihre Militäreinrichtung und namentlich auf die Central-Commission zu dem Resultat, daß Alles das schon eine sachliche Union begründe.

Die Hauptstelle dieses vom 20. August datirten Actenstückes lautet: Die Regierung des Kaisers hatte sich, wie Sie wissen, für die vollständige Vereinigung der zwei Fürstenthümer unter die Regierung eines auswärtigen Fürsten, der mit dem Sultan durch ein Band der Suzerainetät verbunden wäre, ausgesprochen. Ihre Ueberzeugung hat sich in dieser Beziehung nicht geändert; dieselbe würde sich, wenn dies möglich, gegenüber den einstimmigen Kundgebungen der zum Aussprechen ihrer Wünsche aufgeforderten moldau-walachischen Bevölkerung noch verstärkt haben. Indeß haben wir, die wir genöthigt waren, der widerstrebenden Ansicht anderer Mächte und besonders des suzerainen Hofes Rechnung zu tragen, nicht umhin gekonnt, Mittel zur möglichsten Ausgleichung dieser verschiedenen Ansichten zu suchen. Ich hoffe, daß unsere Bemühungen nicht ganz erfolglos waren. In der That, wenn die vollständige Union, wie wir sie wünschten, durch die Convention vom 19. August nicht bestätigt wird, so kann ich doch sagen, daß dieses Actenstück den Fürstenthümern einen Namen verleiht, der gewisser Maßen eine Huldigung ist, welche dem Grundsatze der Union gebracht wurde; dasselbe verleiht unter Anderm für das eine wie für das andere Fürstenthum die nämliche Constitution und eine gleiche Gesetzgebung, die alle Gegenstände umfaßt, welche nicht einen rein speciellen oder localen Character haben; es stellt eine gemeinschaftliche Militär-Organisation, einen hohen Gerichtshof und über allen einen permanenten Rath auf, der beiden Fürstenthümern angehört und dessen Haupt-Aufgabe ist, für die Aufrechterhaltung der auf beide Fürstenthümer anwendbaren Gesetzgebung zu wachen. Diese Bestimmungen, von denen ich nur einen Theil näher in's Auge fasse, begründen eine wirkliche Union in den Gegenständen; es steht deßhalb zu erwarten, daß die moldau-walachischen Bevölkerungen in dieser Convention eine Genugthuung, so wie ein Zeugniß unserer Fürsorge zu ihren Gunsten erblicken.

Auch die Pforte soll vor Kurzem eine Circular-Note versandt haben, in welcher die Donau-Fürstenthümer-Convention in einer Weise besprochen wird, welche so ziemlich einem Proteste gleichkommt.

Nach den neuesten Berichten aus Constantinopel ist der Firman des Sultans, welcher die Publication der Donau-Fürstenthümer-Convention verfügt, von Constantinopel nach Jassy und Bukarest expedirt worden. Mit der Veröffentlichung derselben erlischt die Macht der bisherigen Kaimakane und es treten an deren Stelle für jedes der beiden Fürstenthümer die aus den Metropolitanen und den Ministern des Innern und des Krieges zusammengesetzten Kaimakanieen, welche die bevorstehenden Wahlen zu leiten haben.

Nach einem Schreiben der „Pester Lloyd" aus Belgrad ist die vom serbischen Ministerium eingereichte Demission angenommen worden.

Die Verstärkung der französischen Garnison in Rom scheint sich nach den von den Stadtbehörden von Rom wegen Unterbringung der Truppen ertheilten Befehlen auf 1200 Mann zu beschränken.

Der spanischen Regierung soll von mehreren Seiten die Nachricht zugegangen sein, daß ein neuer carlistischer Aufstand bevorstehe, zu welchem von den in Toulouse zahlreich versammelten Partisanen des Grafen v. Montemolin die Einleitungen getroffen worden seien. Der Erlaß eines Manifestes des Praetendenten soll das binnen Kurzem zu erwartende Signal zum Wiederausbruche des Bürgerkrieges werden. Die Nachricht erregt jedenfalls in so fern bedeutende Zweifel, als es schwerlich anzunehmen ist, daß die französische Regierung einen Heerd derartiger Intriguen in ihrem Lande dulden werde.

Die Nachricht, die sich in diesem Augenblick verbreitet, daß es Sir William Ouseley gelungen sei, mit Nicaragua einen für England höchst günstigen Vertrag abzuschließen, und daß er die Aussicht habe, mit den anderen central-amerikanischen Staaten sich über die gleichen Vortheile zu einigen, scheint verfrüht. Die einzige Quelle, die man für diese Nachricht hat, ist die „New-York-Times" und diese sagt selbst, daß Sir William im Begriff ist, nach dem Isthmus abzureisen, um die letzten Förmlichkeiten des Abschlusses abzumachen. Auch der Londoner „Herald" stellt die Sache so dar, daß das Arrangement mit Nicaragua erst zu treffen ist. Nach den Angaben der „New-York-Times" würde der Tractat England das Protectorat über die künftige Transitroute übertragen, welches Nicaragua so eben der Union verweigert hat. Es ist daher unwahrscheinlich, daß Nicaragua sich zu dieser Klausel gegen England so leicht verstehen wird.

Die Nachricht, daß General Walker sich wieder nach Central-Amerika begeben habe, ist falsch. Am 29. v. M. verweilte er noch in New-York.

Aus Rajatea, einer der Gesellschafts-Inseln, wird die Absetzung des Königs gemeldet. Tomatoa, ein Sohn der Königin Pomare, ist auf den Thron gesetzt worden und der entthronte Monorch hat sich nach Otaheiti begeben.

△ **Wien,** 12. Octbr. Die Regentschaftsfrage in Preußen ist auf eine mit dem monarchischem Prinzip in Einklang stehende Weise gelöst worden. Der heitere, wohlwollende, redekräftige Monarch wird in einem südlicherem Himmelsstriche während des Winters Genesung suchen. Möge Er sie finden. Den Katholiken wird Friedrich Wilhelm IV. ewig in Andenken bleiben, denn Er hat der Kirche, welche in Preußen in ihren Oberhirten schwerer Verfolgung ausgesetzt gewesen war, die Ausübung ihrer Rechte und Freiheiten wieder gesichert und die gegen den hochwürdigsten Erzbischöfe von Köln und von Gnesen begangenen Gewaltthaten gesühnt. Der eigenthümliche Geist des hochgebildeten und kenntnißreichen Monarchen spiegelte sich in der Schöpfung der preußischen Verfassung von 1847 ab, welche eine vollendete ständische Gliederung aufstellte. Die Stürme des Jahres 1848 haben die Entwickelung dieser Verfassung, deren Studium noch immer ein lehrreiches ist, gehindert. Mit jener Ehrfurcht vor dem Rechte, welche den König Friedrich Wilhelm IV. charakterisiert, wahrte Er, als Ihm die Frankfurter National-Versammlung die deutsche Kaiserwürde anbot, das Recht der deutschen Fürsten. Von der Durchführung der Union stand Er ab, sobald er die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß sie gegen das Gesammtinteresse von Deutschland verstoße. Für Beides ist er um so mehr zu preisen, da Er dabei die politischen Ueberlieferungen des Preußenthums zu besiegen hatte.

Nach einem Telegramm aus Paris hätte der „Moniteur" gesagt, die napoleonische Dynastie „habe ihre unauslöschliche Weihe durch das edle, auf den Schlachtfelden vergossene Blut Frankreichs empfangen." Es ist dies zu Folge des vorhergehenden Satzes des nämlichen Telegramms als Gegensatz zu der kirchlichen Weihe der Monarchen, zu der von Gott aufgesetzten Krone gemeint. Doch warten wir ab, bis die Anrede des Erzbischofs von Rheims und der Moniteur-Artikel vollständig vorliegen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 14. Oct. Das Wohlbefinden Sr. k. Hoheit des Kronprinzen Rudolf, höchstwelcher Sich in Schönbrunn befindet, erhält sich in erfreulichster Weise. Ihre Maj. die Königin Witwe von Sachsen, höchst welche gelegentlich Ihrer Durchreise Schönbrunn besuchte, war entzückt über das vortreffliche Aussehen und glückliche Gedeihen des kleinen Prinzen.

Dom Miguel von Braganza, Ex-König von Portugal, ist incognito unter dem Namen eines Grafen von Camora vorgestern hier angekommen und im

---

Feuilleton.

Ein Schuh der schönen Friederike.

[Ein Skizzenblatt.]

Der alte katholische Pfarrer zu N. hatte eine wunderliche Sammlung von allerlei Raritäten. Seine Beichtkinder, die seine Vorliebe für dergleichen Seltsamkeiten kannten, hatten ihm diese Dinge so nach und nach zusammengeschleppt, der Eine schenkte ihm dies, der Andere jenes. Es war mancherlei Sehenswerthes darunter. Besaß der würdige Herr auch keine Sprosse jener Leiter, so der Erzvater Jacob im Traum gesehen, so konnte er doch eine wirkliche Kohle aufweisen von jenem feurigen Ofen, der die bekannten drei Männer beherbergte. Auch ein Schwanzhaar eines der Löwen, deren Bekanntschaft der fromme „Daniel" gemacht, war da, und ein hohler Backzahn des Bileam'schen Esels. Von manchem Kirchenlichte konnte er bewundernswerthe Dinge herzeigen als z. B. die Zahnbürste des Papstes Sixtus und einen Hemdenknopf des heiligen Bonifaz. Daneben lag aber auch eine schöne braune Haarlocke der unglücklichen Marie von Schottland, und ein Strumpfband der heiligen Elisabeth von Thüringen.

Stundenlang konnte sich der freundliche Alte erlustigen unter diesen Schätzen, indem er hin und wieder ein oder das andere Stücklein in die Hand nahm und betrachtete. Wem er recht gut war, dem zeigte er wohl Sonntags nach Tische seinen Raritätenkasten und erzählte von einem oder dem andern Dinge die dazu gehörige Geschichte. — Inmitten aller dieser Herrlichkeiten stand auch auf einem verblichenen blauseidenen Kissen ein Schuh von schwarzem Leder mit rothem Band eingefaßt. War es der Schuh einer Frau oder der eines heranwachsenden Kindes — der Fuß mußte in jedem Fall äußerst zierlich gewesen sein, der ihn getragen. Mein Vetter, der junge Caplan, fragte einmal danach, als er bei Sr. Hochwürden zum Besuche war. „Das ist der Schuh der Friederike Brion von Sesenheim," lautete die Antwort. „Ein jüngst verstorbenes Beichtkind, ein närrischer alter Schuhmachermeister hat ihn mir geschenkt, und die Geschichte dazu mir kurz vor seinem Tod erzählt. Der Schuh dort, seht ihn Euch wohl an, hat nämlich nicht eine gewöhnliche Schusterfaust gemacht, sondern — eine Dichterhand. Ja, ja, glaubt's nur. Einer hat ihn gemacht, dem es jene vielbesungene Friederike so gewaltig angethan, daß er darüber schier in Raserei verfallen.

— Aber es ist auch ein sauberes Füßchen, nicht so?

„O! die Geschichte!" bat mein Vetter sehr lebhaft und schob den gepolsterten Lehnstuhl an's Fenster. — Der alte Herr lächelte, zündete sich seine Pfeife an und nahm in dem Stuhle Platz. Das Fenster war offen, der Fliederstrauch drängte sich herein mit seinen vollen Blüthentrauben. Das Sonnenlicht tanzte auf dem blank gescheuerten Fußboden — Es ließ sich just ebenso schön erzählen als lauschen. Und Sr. Hochwürden erzählte recht behaglich und langsam, als ob Einer mit der Feder neben ihm säße, dem er's dictirte.

„— Nicht weit von dem hübschen Städtchen Emmendingen, der vormaligen Hauptstadt der Markgrafschaft Hochberg, lag ein stattliches Dorf. Es hatte sich kein übles Plätzchen erwählt, die ganze Gegend glich einem schönen englichen Garten, allwo reicher Wiesengrund, köstliche Obstpflanzungen, reizende Wald- und Buschpartien, malerische Hügel, klares, rasch dahinfließendes Wasser abwechselnd das Auge des Beschauers erfreuen. Man könnte meinen, die Häuser wüßten ganz genau, daß sie an einer schönen anmuthigen Stelle stünden, der sie keine Schande machen dürften, alle sahen so weiß und rein aus, alle hatten rothe wohlerhaltene Dächer und blanke Fenster. Hie und da deckte wohl auch eine üppige Weinranke einen unverbesserlichen Schaden zu, oder ein Paar mitleidige Lindenbäume nahmen eine etwas schiefe Hütte, oder eine zerfallene Mauer mitleidig in ihre grünen Arme und warfen ihre Schatten darüber hin. Das ganze Dorf machte einen Eindruck wie ein wohlgenährtes, sauber gehaltenes Schäflein im Klee ruhend. Die hübsche Kirche stand, wie es sich gebührt, ein wenig höher, und sah recht freundlich aus mit dem allezeit weit offenen Thürlein. Auf dem Marktplatz, in dessen Mitte ein kleiner Teich war, auf dem Gänse und Enten lustig herumschwammen, lag das nette Häuslein eines fleißigen und geschickten Schusters, hart an der Straße, die von Emmendingen herführte. Es war schon von weitem kenntlich an dem großen hölzernen Stiefel, so als Wahrzeichen an einem lang vorstehenden Haken in der Luft taumelte. Der Meister, der da wohnte, war so wohl bekannt und gerühmt, daß sogar Leute von Emmendingen nach ihm schickten, um sich Maß nehmen zu lassen von ihm.

Eben saß er vor seiner Thüre und feierte; — denn es war ein Samstag Abend, mitten im Sommer des Jahres 177*. — Der Meister im Schurzfell und und schwarzen Käpplein, denn dazumal trugen die Handwerker noch keine Fracks und Handschuhe und schämten sich nicht, wenn man sie für das hielt, was sie eben waren, war eine recht stattliche Gestalt, just wie man sich die Zunftmeister der alten Zeiten denkt und sie auch gemalt sieht. Betrachtete man sein Gesicht, wenn er gerade die Augen niedergeschlagen, so kam Einem gewiß der Gedanke: das ist Einer, der ein schwer arbeitsames Stück Leben hinter sich hat, — schlug er aber die hellbraunen Augen auf, so wußte man allsogleich: „der hat gerne gearbeitet und ist zufrieden in seiner Seele." Die Augen waren recht wie ein Feierabend — es giebt solche Augen, — es über-

Hotel Wandl abgestiegen. Gestern verfügte er sich nach Schönbrunn und empfing des Abends die Besuche mehrerer fremder Diplomaten. Heute Abends reist er nach Triest ab.

Se. kgl. Hoheit der Prinz Georg von Preußen wird hier erwartet.

Ihre k. Hoheiten der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand Max und die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Charlotte haben am 6. d. M. die Stadt Durrazzo (Albanien) besucht. Obwohl Ihre k. Hoheiten inkognito reisten, wurden Höchstdieselben doch von dem k. k. Konsulatspersonale und den Localbehörden ehrerbietigst empfangen. Ihre k. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin fanden besonders Interesse an Durazzo, da es die erste Türkische, von Ihrer k. Hoheit besichtigte Stadt ist. Im Konsulatshaus wurden die Aufwartungen der Behörden und der Repräsentanten der verschiedenen Religionsgenossenschaften entgegengenommen, worauf Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog eine Jagdpartie auf dem See von Durazzo machten. Gegen Mitternacht verließen die hohen Reisenden Durazzo und traten die Fahrt nach den Johnischen Inseln an.

Ihre k. Hoheit die Frau Herzogin Max von Baiern, Mutter Ihrer Majestät der Kaiserin wird bis Ende October in Ischl zum Besuche des a. h. Hofes verweilen und im Winter wahrscheinlich auf einige Zeit nach Wien kommen.

Ihre kaiserliche Hoheit die Frau Erzherzogin Hildegarde ist von Bruck, wohin sie sich begeben hatte, um Abschied von ihrem Bruder, Sr. Majestät König Otto von Griechenland, zu nehmen, in Weilburg bei Baden wieder eingetroffen.

Wie wir erfahren, wird der Fürst Petrulla, welcher nächster Tage seinen Landaufenthalt verläßt, sich ehestens mit Urlaub nach Venedig begeben und daselbst einen Theil der Wintersaison zubringen. Fürst Petrulla dürfte daselbst auch die Ankunft des königl. neapolitanischen Oberhofmeisters Fürsten Ottojano abwarten, welcher ehestens in der Angelegenheit der bevorstehenden Vermälung des neapolitanischen Thronerben Prinzen von Calabrien (mit Ihrer k. Hoh. der Schwester Ihrer Majestät unserer Kaiserin) eine Reise nach Baiern antritt. Dem Vernehmen nach soll eine neapolitanische Flottille im nächsten Jänner nach Triest kommen, um die hohe Braut nach Neapel abzuholen.

Der englische Generalconsul in Belgrad, Graf von Fonblanque, welcher bekanntlich vor zwei Monaten durch türkische Soldaten verwundet worden, ist vorgestern aus Marienbad, wo er seine Wiederherstellung vollkommen erlangt hat, in Wien angekommen, und wird sich demnächst wieder nach Belgrad begeben. Wie frankfurter Blätter melden, wollte seine Regierung ihm einen anderen Posten übertragen, Herr von Fonblanque hat jedoch selbst darum angesucht, daß er auf seinem bisherigen Posten belassen werde.

Die Enthüllung des Erzbischof Milde Monumentes, welche in der St. Stefanskirche stattfinden sollte, ist auf einige Tage verschoben worden.

Deutschland.

Der Prinz-Regent Wilhelm von Preußen hat unterm 9. d. einen Armeebefehl erlassen, worin er die Uebernahme der Regentschaft anzeigt und die Ueberzeugung ausspricht, daß auch während derselben „die Haltung der Armee dem Könige Veranlassung geben wird, ihr bei seiner völligen Genesung a. h. seine königliche Gnade und Zufriedenheit erneut zu erkennen zu geben.

Die Entlassung des Ministers v. Westphalen wurde, wie die K. Z. berichtet, zuerst am 9. d. Abends im k. Schauspielhause allgemein bekannt, wo die erste Aufführung eines neuen Brachvogel'schen Stückes „Mondecaus" die Elite der Residenz versammelt hatte. Die Nachricht überraschte, da man sie erst später und in Verbindung mit anderen Folgen der neuen Situation erwarten zu dürfen glaubte. — Zwischen dem Erlaß des Königs bezüglich der Uebernahme der Regentschaft und dem Erlaß des Prinzen von Preußen liegt bekanntlich ein Zwischenraum von 2 Tagen. Jener wurde am 7., dieser erst am 9. vollzogen. Schon unter dem ersten findet sich aber der Name des Ministers v. Westphalen nicht mehr, sondern statt seiner der Staatsminister Flottwell, so daß die Entlassung des Herrn von Westphalen nicht eigentlich als die erste Regierungshandlung des Prinzen-Regenten zu bezeichnen ist, sondern als eine der Uebertragung der Regentschaft vorhergegangene Thatsache. Dem entspricht denn auch die Fassung der betreffenden amtlichen Anzeige des Staatsanzeigers. Die Veranlassung, die man als unmittelbaren Grund dieser Entlassung bezeichnet, wird von der B. B.-Z. dahin angegeben: Als es sich um Feststellung der Form handelte, unter der die Uebertragung der Regentschaft, namentlich aber die Uebernahme derselben erfolgen sollte, machte der Minister des Innern noch einmal seine Ansicht geltend, wonach er die Bezugnahme auf den Artikel 56 der Verfassungsurkunde in diesem Falle nicht für zutreffend erachtete; denn — so soll im Wesentlichen die bezügliche Deduction gelautet haben — es handele sich hier um eine freiwillige Uebertragung der Regierungsgewalt seitens Sr. Majestät, und eben so um eine freiwillige Uebernahme derselben seitens des Prinzen von Preußen, es läge deshalb gar nicht der im Art. 56 der Verfassung vorgesehene Fall vor. Diese Ueberzeugung, von der nicht abgehen zu können der Minister des Innern im letzten Augenblicke noch erklärte, war die Veranlassung seines Ausscheidens, wie denn daraus aber auch von selbst erfolgte, daß derselbe die in Rede stehenden Erlasse nicht mehr unterzeichnen konnte. Die Entlassung erfolgte, vermittelst einer von dem Ministerpräsidenten v. Manteuffel contrasignirten Cabinetsordre des Prinzen von Preußen, und Hr. v. Westphalen gab sofort so vollständig die Theilnahme an geschäftlichen Functionen auf, daß er eie Leitung des Ministeriums noch am Donnerstag dem Ministerialdirector Sulzer übertrug und um Freitag Nachmittag sich auch bereits formell von den Räthen seines Ministeriums verabschiedete. Nicht der Erlaß des Königs, bemerkt das oben erwähnte Blatt, vom 7., sondern die in dem Erlasse des Prinzen von Preußen gewählte Form ist also die Veranlassung dieses Rücktritts. In dem ersteren ist der Verfassung gar nicht gedacht, in dem zweiten heißt es: „in Folge dieser Aufforderung Sr. M. und auf Grund des Art. 56 der Verfassungs-Urkunde will ich ꝛc." In dieser Stelle liegt offenbar der Schwerpunct der für die getroffene Entscheidung gewählten Form. Nach diesem Artikel 56 würde nun also der Landtag zunächst in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft selbst zu entscheiden haben. Nachdem nun aber diese Nothwendigkeit durch den Allerhöchsten Erlaß des Königs vom 7. d. selbst anerkannt und dabei auch überdem der Fall einer Wiederübernahme der Regierung Seitens Sr. Maj. vorgesehen ist, dürfte eine nochmalige Entscheidung der Nothwendigkeitsfrage durch den Landtag wohl nicht zu erwarten sein, da der Artikel 56 doch offenbar nur den Fall im Auge haben kann, wo die Nothwendigkeit noch nicht von dem Träger der Krone selbst in so bestimmter Form, wie hier ausgesprochen ist. Im Zusammenhange mit Art. 56 der Verfassungsurkunde bleiben dann aber gleich zwei Gesichtspuncte aus Art. 58 hervorzuheben, um daran zwei thatsächliche Mittheilungen anzuknüpfen. Es heißt im Art. 58: „Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus". Man hat hieraus deduciren wollen, daß in der Folge alle Allerhöchsten Erlasse zu signiren sein würden: „Im Namen Sr. Majestät des Königs, Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent". Wie uns mitgetheilt wird, ist diese Annahme nicht zutreffend; es werden vielmehr die Eingangs erwähnten Worte fortbleiben, und es wird die Signatur nur, wie dies bereits bei der Verordnung wegen Einberufung des Landtags der Fall ist, „Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent", lauten. Ebenso werden ganz unverändert, wie bisher, die Publicationen mit den Worten eingeleitet werden: „Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht ꝛc." Die verschiedenen Gerüchte über noch weitere Veränderungen in den obersten Staatsämtern und über eine nahe bevorstehende definitive Besetzung des Ministeriums des Innern sind ungegründet, da nach Art. 58 der Verfassungsurkunde bis zur Beschwörung der Verfassung durch den Regenten, welche vor den vereinigten Kammern erfolgt, das bestehende gesammte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich ist. Hieraus folgt ganz einfach, daß alle diejenigen Minister, welche in dem Augenblicke der Uebernahme der Regentschaft als die verantwortlichen Räthe der Krone fungiren, ihre Aemter auch bis nach der hier vorgeschriebenen Eidesleistung fortführen müssen, und da diese Eidesleistung nur vor den vereinigten Kammern erfolgen kann, so folgt daraus also weiter, daß vor dem Zusammentritt des Landtags an keine Personalveränderung zu denken ist. In diesem Umstande basirt dann ferner auch die Nothwendigkeit, daß Herr Staatsminister Flottwell, der den auf die Uebernahme der Regentschaft bezüglichen Erlaß mit contrasignirt hat, auch die Verwaltung des Ministeriums des Innern mindestens bis zu dem eben angedeuteten Zeitpuncte fortführen muß.

Ihre Majestäten der König und die Königin von Preußen haben sich bei der Reise nach Meran jede Art von Empfang oder Begleitung verbeten und werden daher auch keinerlei Meldungen annehmen. Allerhöchstdieselben reisen im allerstrengsten Incognito als Graf und Gräfin von Zollern und werden es als eine besondere Rücksicht ansehen, wenn auch im Auslande dem Obigen in allen Punkten auf das Genaueste entsprochen wird. Se. Majestät der König reisen im Civil-Anzug.

Das den badischen Kirchenconflict betreffende Ultimatum des päpstlichen Stuhles ist bereits in Karlsruhe eingetroffen.

Dr. Hannibal Fischer, der Würzburg zu einem längeren Aufenthalte sich ersehen, soll im Laufe der nächsten Tage dort eintreffen.

Nach Berichten aus München wird der erledigte diplomatische Posten am Griechischen Hofe dem Legationssecretär bei der Gesandtschaft in St. Petersburg, Grafen v. Hompesch, übertragen werden.

Frankreich.

Paris, 11. October. Eine telegraphische Depesche aus Rheims meldet die Ankunft des Kaisers und der Kaiserin in dieser Stadt, wo sie, wie es in der Depesche weiter heißt, mit großem Jubel empfangen wurden. Sie hielten um 3 Uhr durch das Thor Dieu-Lumière ihren Einzug in die alte Krönungsstadt. Eine Unzahl Beamter hatte sich in Rheims eingefunden, um Ihre Majestäten zu begrüßen, darunter die Bischöfe von Chalons und Nancy. Großartige Anstalten zum Empfange des Kaisers waren seit mehreren Tagen getroffen worden. Alle Straßen und öffentlichen Gebäude sind, wie andere Nachrichten von dort melden, festlich geschmückt. Das Palais des Erzbischofs und die Kathedrale selbst zeichnen sich vor Allem aus. Ueber dem Portale des ersteren befindet sich folgende Inschrift: „Deus eligit, Deus conservat." Banner sind an den Thürmen der Kathedrale und im Innern derselben angebracht. Ueberall sieht man N und Inschriften, mit Vive l'Empereur! Vive l'Impératrice! Vive le Prince Impérial! Rome et Chine u. s. w. Ihre Majestäten bleiben bekanntlich bis morgen in Rheims. (Wie der „Moniteur" vom 12. d. meldet, hatte der Kaiser während seiner Anwesenheit in Rheims mit dem Kardinal-Erzbischof Msgr. Gousset, und dem Maire eine Unterredung, deren Gegenstand die Krönung bildete.) Als besonders bezeichnend für den Aufenthalt des Kaisers im Lager führt der „Moniteur" an: „Bei den Revuen, bei den Uebungen, bei allen kriegerischen Festen war hinter jedem Soldaten immer ein Bauer; während der Herrscher den Zuruf seiner Truppen vernahm, konnte er hinter seiner Armee ganz Frankreich verspüren." Der „Moniteur" vergaß vielleicht, als er diesen Satz aufnahm, daß er damit die übertriebene Theorie Einiger, wonach Frankreich unter dem zweiten Kaiserthum nur aus „Soldaten und Bauern" besteht, bestätigte. — Die Unterzeichnung des Pelissier'schen Heiraths-Vertrages hat heute um 5 Uhr Nachmittags im Hotel der Gräfin Montijo stattgefunden. Die Zeugen der Brautleute und einige genaue Freunde sind zu Tische geladen worden. Die Civil-Heirath findet morgen früh in der Mairie des ersten Arrondissements statt und morgen Abends um 9 Uhr wird der Kardinal-Erzbischof von Paris das Ehepaar einsegnen. Die Zeugen des Marschalls sind Graf Walewski und der Marschall Vaillant, die Zeugen von Fräulein Paniega Staatsminister Fould und ein Grande von Spanien. Nach der Ceremonie werden die zur Trauung Eingeladenen zu einem vertrauten Cirkel im Schlosse sich versammeln und wird ein Concert stattfinden. Mittwoch früh geht der Herzog nach Dieppe, wo er drei Tage bleibt, ehe er sich mit seiner Frau nach London einschifft. — Das Gesetz-Bulletin" bringt in Nr. 63 ein Decret, wodurch ein außerordentlicher Kredit von 176 000 Fr. zur Deckung von Unkosten, die aus der Gründung der Helena-Medaille entstanden, bewilligt wird. Durch Decret vom 14. Januar wurde bereits früher ein Credit von 150,000 Fr. für die St. Helena-Denkmünze eröffnet.

— Im Süden von Frankreich wurde eine feindlich gehaltene Broschüre unter dem Titel: „Was ist das Kaiserreich?" die man sehr zu verbreiten gesucht, mit Beschlag belegt.

Welches Chaos jetzt in der Verwaltung Algeriens herrscht, mag man daraus ersehen, daß das Dekret vom 31. August außer dem General-Gouverneur durch Artikel 2 auch der Gubernialrath und das General-Secretariat abschafft. Seit fünf Wochen ist nun aber außer der Ernennung Mac Mahon's noch nichts geschehen, um den neuen Berufspreis der Präfecten und Divisionsgenerale in ihrer Eigenschaft als Verwalter der Civil- und Militär-Territorien zu ordnen, wie das Dekret vom 31. August verhieß. Sämmtliche Localbehörden befinden sich nicht blos im Provisorium, sondern sie entbehren zugleich ihres eigentlichen Centrums, des Gubernialrathes und des Generalsekretärs. Die Bevölkerungen in Algerien fangen an, sehr bedenklich in diesen Wirrwarr hineinzuschauen.

Der bekannte Agitator Delecluze, der bald nach den Februar-Tagen an der Spitze einer „risquons-tout" benannten Freischaar einen Einfall in Belgien versuchte, hat vor Kurzem seine Strafzeit überstanden, soll jedoch wegen seiner besonderen Gefährlichkeit nach Cayenne deportirt worden sein.

Wie dem „Nord" aus Paris gemeldet wird, hat Pereire zwei neue Eisenbahn-Concessionen vom Kaiser erlangt: die Linie von Bayonne nach Irun und die von Perpignan nach Port Vendres.

Spanien.

Eine tel. Depesche aus Madrid vom 10. October meldet: Der zum spanischen Gesandten am französischen Hofe ernannte Herr Mon wird am 15. d. M. nach Paris abreisen. Die „Hojas" dementiren, daß Spanien, Frankreich und England Unterhandlungen bezüglich der mexikanischen Fragen gepflogen haben. — Der spanische Dampfer „Vasco de Gama", an dessen Bord sich eine spanische Mission befindet, entdeckte zwei Inseln an der afrikanischen Küste und nahm davon Namens der Königin von Spanien Besitz.

Großbritannien.

London, 11. October. Der Prinz von Wales K. H. feiert am bevorstenden 9. November seinen 17. Geburtstag, und, wie man vernimmt, wird Mr. F. W. Gibbs der Hofmeister (tutor) Sr. K. Hoheit, sich dann von diesem Posten, den er seit dem Februar 1852 bekleidet hat, zurückziehen, um durch einen „Governor" ersetzt zu werden. Für dieses Amt ist der Oberst, der Ehrenwerthe Robert Bruce, auserlesen. Se. K. H. erhält auch einen eigenen Kapelan und „Director seiner Studien" in der Person des hochwürdigen C. Tarver.

London, 13. October. Der Graf von Flandern, so wie Graf Persigny haben Balmoral verlassen. — Die „Thetis" ist gestern nach Danzig abgefahren, die „Gesion" erwartet die Rückkehr des Admiral Prinzen Adalbert in Plymouth.

Dänemark.

Im dänischen Reichstag haben bisher nur Verhandlungen von örtlichem Interesse stattgefunden; von den Bauernfreunden ist wiederum, wie alle Jahre, ein Gesetzentwurf über die Verwandlung des Pachtgutes in freies Eigenthum eingebracht. Zu erwarten steht ein ministerieller Gesetzvorschlag zur Ausgrabung eines Docks u. Eröffnung eines Freihafens in dem durch Aufhebung des Sundzolles schwer betroffenen Helsingör.

Ein Leitartikel des „Faedrelandet" bespricht den deutsch-dänischen Conflict. Faedrelandet bemüht sich, dem Ministerium die Ueberzeugung beizubringen, daß nunmehr der Augenblick gekommen sei, dem Bunde gegenüber offen und entschieden aufzutreten und es auf die Folgen ankommen zu lassen. Was Deutschland wolle, sei: Parität der Herzogthümer mit dem Königreich hnsichtlich der Zahl der Vertreter im Reichsrathe. Auf diese Forderung könne und werde die jetzige Regierung niemals eingehen; was bleibe also übrig? Daß das Ministerium seine Entlassung nachsuche? Das könne nichts helfen; denn es gebe unzweifelhaft in Dänemark Männer genug, und zwar Männer mit klingenden Namen und hohen Titeln, die gern bereit seien, ein neues Ministerium zu bilden und den Forderungen Deutschlands nachzukommen. Um diese Männer nicht ans Ruder gelangen zu lassen, — denn dieselben würden, meint Fädrelandet, über kurz oder lang auch in dem Falle ans Ruder kommen, wenn

---

kam Einem wie behagliches Ausruhen, schaute man hinein. — Neben ihm saß sein oberster Geselle, Conrad, ein schlanker, bildhübscher Mensch, mit dunkeln Haaren und Augen, die aber so schüchtern und traurig blickten wie die eines gefangenen Reh's. Sonderlich bleich sah er sonst nicht aus, er plauderte auch ganz heiter mit dem Meister, es hing nur etwas über ihm wie ein Schleier, er war nicht von Herzen froh und das merkt man dem Menschen an, wie man es der Blume anmerkt, die lange im Schatten stand, — wenn sie auch eben blüht. — Seitwärts von Beiden saß auf einer Holzbank unter dem Lindenbaum des Meisters einziges Kind, im Dorfe unter dem Namen „Schön Lieschen" bekannt. Zwei andere junge Dirnen saßen bei ihr und schwatzten halblaut. Sie trugen alle den hübschen bunten Rock jener Gegend, mit dem breiten schwarzen Saum, das Knappe dunkle Mieder und die lang herabhänden Zöpfe mit Bändern durchflochten. Eine frische, halbaufgebrochene Rose war kaum hübscher als das Gesicht des 16jährigen Lieschens, und kein Sonnenstrahl heitrer, als ihre blauen Kinderaugen. Hatte sie Jemand, der ihr zuhörte, so plauderte und lachte sie den ganzen Tag, hatte sie Niemanden, so sang und trällerte sie. Es gab nur einen einzigen Fleck auf der Welt, allwo sie tief ernsthaft zu sein vermochte, und das war ein grüner Hügel mit schwarzem Kreuz: das Grab ihrer Mutter, die sie kaum gekannt. — Das ganze Dorf liebte das junge Mädchen, sie war die begehrteste Tänzerin, aber da war Keine, die ihr das neidete. —

Die helle Kirchenglocke läutete den kommenden Sonntag ein, die Schatten wurden länger, die Düfte der Lindenblüthen und Rosen, deren es viele im Dorfe gab, stärker. Männer und Frauen kamen vor die Thüren und ruhten nach gethaner Arbeit. Frisch gewaschene Kinder sprangen in ihren reinen Hemden, froh der Befreiung, wieder auf die Straße hinaus. Hie und da begrüßte ein Rind, gesättigt von der Weide kommend, seinen gewohnten Stall mit gedämpftem Gebrüll. — Da kam ein einzelner Wanderer die Straße von Emmendingen her. Ein Ranzen hing auf seinen Schultern, er stützte sich auf einen Stab. Seine Kleider waren bestaubt, sein Schritt der eines Ermüdeten. „Mag wohl ein fahrender Maler sein," sagte Conrad leise zum Meister. Doch ehe der antworten konnte, trat der Fremde auf ihn zu, lüftete höflich sein Käpplein und sagte: „Meister, seid Ihr es nicht, der dem Herrn Schlosser zu Emmendingen die Stiefel macht, in denen er so wacker ausschreitet, daß es eine Lust ist?"

„Ja, ich habe für ihn schon über Jahr und Tag gearbeitet," sagte der Meister lächelnd.

„Nun dann ist auch der Brief da von ihm an Euch, und ich bin nicht fehlgegangen."

Der Meister erhob sich und ging in die Stube, um seine Brille aufzusetzen und das Schreiben zu lesen. Mittlerweile setzte sich der Fremde zu Conrad und redete freundlich mit ihm. Als nach einer langen Zeit, denn das Lesen von „Geschriebenem" war nicht eben die stärkste Seite des Meisters, derselbe wiederkam, sah er etwas verwundert aus, bot aber dem Ankömmling die Hand und sagte: „allso Ihr wollt wirklich bei mir das Schuhmacherhandwerk erlernen?"

„Ja, wenn Ihr Geduld haben wollt mit mir!"

„Gern, nur müßt Ihr Euch in mein Hausregiment in allen Stücken fügen."

„Das verspreche ich Euch!"

Eine Stunde nachher war's, als ob der neue Geselle allezeit dagewesen. Die Andern redeten ruhig fort, und er saß bei Ihnen auf der Bank, den Kopf an die Mauer gelehnt, wie Einer der recht ausruht von vielem Wandern.

Schön-Lieschen, die ihm recht freundlich die Hand gereicht zum Willkommen, musterte nun mit den Freundinen verstohlen sein Gesicht, und die Mädchen gestanden sich heimlich, er sei doch ein gar bildsauberer Bursche, nur der bittertraurige Zug über den Augenbraunen gefiel ihnen nicht. — Der Fremde schien nicht zu ahnen, daß die hübschestrn Mädchenaugen des Dorfes ihn musterten. Er genoß sichtlich der süßesten Ruhe. Von der Mauer des Häusleins fielen junge lose Weinranken kühlend auf seine Stirn, und der Lindenblüthenduft und die Bienen sangen zweistimmige Wiegenlieder, begleitet vom leisen Gekicher der schwatzenden Dirnen und dem sanften Klange der Feierabendglocken.

„Also Reinhold, Reinhold Lenz heißt Ihr?" fragte der Meister, als sie vom einfachen Nachtmahle aufstanden und Conrad die Leuchte nahm, um mit dem neuen Gesellen in die Kammer zu gehen.

Der Fremde nickte.

„Das ist ein hübscher Name," meinte der Alte, „Ihr könnt wohl zufrieden sein, so zu heißen, Ihr tragt so den Frühling mit Euch herum allezeit."

„Ich wollt', es wäre so!" sagte der neue Geselle dumpf und ging hastig zur Thür hinaus. Droben in der Kammer aber warf er sich mit den Kleidern auf sein Lager, und Conrad, der nicht schlafen konnte, hörte ihn die ganze Nacht seufzen und schluchzen.

(Fortsetzung folgt.)

Kunst und Literatur.

** Ueber den Tod Varnhagens v. Ense, schreibt die „Berl. Volksztg.": Gesund und lebensfrisch, erst kürzlich von einer Reise nach Hamburg zurückgekehrt, ist er am 11. d. Abends etwas nach 10 Uhr in Folge eines Schlages, der ihn beim Schachspiel ereilte, sanft zur ewigen Ruhe eingegangen. Varnhagen hatte das 73. Lebensjahr bereits zurückgelegt. Er war am 21. Februar 785 zu Düsseldorf geboren, studirte Medicin in Berlin, wendete sich aber bald der Philosophie und alten Literatur zu, trat 1809 in österreichische Dienste, ward nach der Schlacht bei Aspern Officier, dann Adjutant bei dem Prinzen Bentheim, nahm 1812 seinen Abschied und trat im nächsten Jahre als Hauptmann und Adjutant des Generals Tettenborn in russische Dienste und

das jetzige Ministerium sich dazu verstehen sollte, den Ansprüchen des Bundes nachzugeben — bleibe nur Ein Mittel übrig, nämlich: dem Bunde offen die „Aussonderung Holstein-Lauenburgs“ unter der Bedingung zu proponiren, daß man die dänische Regierung in Betreff der übrigen Landestheile unbehindert schalten und walten lasse. Allerdings sei vorauszusehen, daß dieser Vorschlag von den deutschen Regierungen mit größter Mißbilligung würde aufgenommen werden, allein man könne darauf, daß Hr. v. Bülow in Frankfurt einige „Unbehaglichkeiten“ zu hören bekommen werde, keine Rücksicht weiter nehmen, und was sei dann außerdem noch zu befürchten? Die Execution? Nun, der könne das Ministerium ja doch nicht mehr entgehen, und ob man einige Wochen früher oder später die unvermeidliche Execution ins Land bekomme, was liege daran? „Aber, sage man weiter, „dann bekommen wir vielleicht sogar Krieg.“ Vielleicht, antwortet Fädrelandet,“ doch sei das immer nicht so ganz ausgemacht, und es bleibe Dänemark noch immer übrig, die Intervention der europäischen Mächte anzurufen. Die Verfassungsfrage selbst dürfe man allerdings nicht den europäischen Mächten vorlegen, vielmehr müsse man sich lediglich darauf beschränken, ihnen die Grenzfrage zu unterbreiten. Freilich sei es zweifelhaft, ob die europäischen Mächte geneigt sein werden, der Anrufung Dänemarks Folge zu geben, allein es bleibe nichts mehr übrig, als — das Letzte zu versuchen. Mit diesem extremen Vorschlag durfte Fädrelandet ziemlich isolirt stehen. Uebereinstimmenden Berichten aus Kopenhagen zu Folge ist die Partei, die es auf einen Konflikt mit Deutschland ankommen lassen will, in außerordentlich klein.

Italien.

Aus Rom wird unterm 5. October der „K. Z.“ gemeldet: Gleich am Tage nach seiner Rückkehr aus Frankreich empfing General Goyon das ihn pflichtgemäß bewillkommende päpstliche Offizier-Corps. In der Unterhaltung bedauerte er die letzthin erneuerten Feindseligkeiten der Soldaten, wobei er sich dahin aussprach, seine Gegenwart werde zur baldigen Wiederherstellung der früheren guten Cameradschaft hoffentlich in nicht gewöhnlicher Weise beitragen. Erst vorgestern ward ihm die vom heiligen Vater erbetene Audienz im Vatican bewilligt. Sie war nicht überlang. General Goyon soll demnächst in einer Mission nach Neapel gehen.

Der heilige Vater beabsichtigt, falls nicht anderweitige Hindernisse eintreten, im Laufe dieses Monats eine Reise nach dem Sanctuarium der Madona del Buon Consiglio (Mutter Gottes vom guten Rath) in Genazzano zu machen. Der Gnadenort liegt 30 italienische Meilen von hier im Gebirge.

Rußland.

Großfürst Constantin K. H. wird, einer neuern Nachricht zufolge, erst am 15. October mit seinem Geschwader in See stechen.

Ueber einen Vorfall bei der Ankunft des Prinzen Napoleon in Warschau geht der „Schles. Ztg.“ von dort nachträglich noch folgende Notiz zu: Eine Anzahl hier ansäßiger Franzosen hatten von der bevorstehenden Ankunft des Prinzen Kunde erhalten und sich am Bahnhofe eingefunden. Sie empfingen den Prinzen mit dem Rufe vive Napoleon, worin auch das andere zahlreich versammelte Publikum miteinstimmte. Der Ober-Polizeimeister General Anitschkoff ließ die Vivatrufer zurückweisen und einen derselben sogar arretiren. Der Vorfall gelangte zur Kenntniß des Kaisers, und der General soll — was allerdings sehr unglaublich klingt — für seinen zu großen Ordnungseifer einen 3tägigen Stubenarrest bekommen haben. So wenigstens erzählt das allgemeine Stadtgespräch.

Die Statuten der „süd-russischen Gesellschaft für Dampfschifffahrt Commissionsgeschäft und Handel,“ deren Zweck die Erleichterung des Verkehrs auf den Dniepr und Bug und die Mitwirkung zu dem vortheilhaftesten Absatz der süd-russischen Produkte ist, sind bestätigt worden. Zu den Gründern der Gesellschaft gehören der Gutsbesitzer Graf Wladislaw Branicki, der Generalmajor à la Suite Graf Josef Lambert und der Flotten-Capitän ersten Ranges Theodor von Scharenberg. Das Capital der Gesellschaft ist auf 3 Millionen Silberrubel festgesetzt, welche durch 20,000 Aktien à 150 Rbl. Silber aufgebracht werden sollen.

Unsere Ansiedelungen am Amur, schreibt die „Nordische Biene“ wachsen wie nach dem Regen die Pilze aus der Erde. Ununterbrochen folgen sich die Ansiedler-Trupps mit ihren Familien über Irkutsk. — Es steht ferner die Eröffnung eines geistlichen Seminars in Aussicht, das vermuthlich in der neuen Stadt Blagoweschtschensk an der Mündung des Osei errichtet werden wird. Uns dünkt vor Allem zweckmäßig die Ansiedlung von Chinesen an den Ufern des Amur's. Unweit der Küsten China's befindet sich eine zahllose Menge Inseln, die mehr als zuviel bevölkert sind Es dürfte nur eines unserer Schiffe irgendwo anlegen, den Bewohnern alle Vortheile eröffnen, welche ihrer am Amurflusse warten, und haufenweise würden die Chinesen uns zuströmen. In Betreff ihrer Wankelmüthigkeit ist nichts zu besorgen: man bekehre sie zu Christen, und das Uebrige wird sich finden.

Türkei.

Die erste Sitzung der Conferenz wegen Regulirung der montenegrinischen Gränze sollte am 2. d. Mts. in Constantinopel stattfinden.

Nach einer Correspondenz der „Oesterreichischen Ztg.“ aus Belgrad vom 9. d. ist die Frage über die Abhaltung der Skupschtina noch immer nicht geregelt. Noch immer erwachsen von Tag zu Tag neue Schwierigkeiten. Auf den durch den Pascha der serbischen Regierung ertheilten Pfortenbefehl, die Skupschtina nicht abzuhalten, scheinen sich die Gesandten einzelner Großmächte in Constantinopel an den Großvezier gewandt zu haben, welcher geleugnet haben soll, jemals ein kategorisches Verbot erlassen zu haben. Wenige Tage später — heißt es in jener Correspondenz — hat auch der Festungs-Gouverneur Osman Pascha eine 300 Worte lange telegraphische Depesche erhalten und sich zum Predstawnik (Ministerpräsidenten) begeben und erklärt, daß er die erste Depesche, nach welcher die Pforte die Abhaltung der Skupschtina untersage, nicht richtig verstanden. Die hohe Pforte, in der Meinung, es würden viele Tausend Serben sich hiezu versammeln, habe nun Unruhen befürchtet und daher von dem Abhalten abgerathen. Da sie nun neuerdings erfahren, daß die Skupschtina nicht in der alten, bisher üblichen Weise stattfinden, sondern nur auserwählte Deputirte erscheinen würden, und daß man darüber ein Gesetz entworfen, so wünsche sie Kenntniß von demselben zu erhalten. Diesem Wunsche soll insoweit genügt werden, daß der serbische Capu Kjaja in Constantinopel dem Großvezier das Gesetz nicht offiziell, sondern nur confidentiell mittheile, indem man der Pforte nicht das Recht der Revision der die innere Verwaltung Serbiens (?) betreffenden Gesetze einräumt. Das bezügliche Gesetz liegt noch dem Senat zur Discussion vor, ist aber, so viel man erfährt, den modernen Systemen nachgebildet. Nicht von 300, sondern von je 350 steuerpflichtigen Köpfen (Serbien hat deren circa 180 Tausend) wird ein Deputirter gewählt; die Minister haben ihren Sitz auf der Ministerbank, die Senatoren sind vollständig ausgeschlossen; die Repräsentanten der die Rechte Serbiens garantirenden europäischen Großmächte sollen eingeladen werden, den Sitzungen beizuwohnen. Auch in dieser Correspondenz finden wir des Gerüchtes von einem Ministerwechsel erwähnt.

Dem „Pester Lloyd“ wird vom 9. d. geschrieben: Zwei Parteien im Senat, die sogenannte fürstliche und nationale, stehen seit einigen Wochen schroff gegenüber in der Frage, ob die Minister als Senatsglieder in demselben Stimme und Votum hätten. Die fürstliche Partei verneint es, die nationale aber beharrt darauf, und so kam es so weit, daß das Miuisterium, der letzteren Partei angehörend, in corpore die Demission einreichte, welche von Sr. Durchlaucht gestern genehmigt wurde. Nun ist ein Interregnum und ein neues Ministerium aus Auhängern des Fürsten im Entstehen. Es werden als künftige Minister genannt: Atzika Nenadowisch, Onkel der Fürstin, Majstorowitsch, Jeremija Stanojewitsch und Philipp Christitsch, der gewesene Donauuferstaaten-Kommissär. Der Fürst soll jedoch noch darauf beharren, daß Garaschanin das Portefeuille des Außern und das Predstavnikat übernehme. Gestaltet sich das Ministerium derart, so hat die nationelle Partei durch den Eintritt der letzten Minister in den Senat und nach dem Princip, daß kein Minister im Senate eine Stimme haben darf, die starke Majorität für sich, während das neue Ministerium wegen seiner Verantwortlichkeit mit dem Senate in fortwährende Kollissionen gerathen muß.

Asien.

Ueber die Zerstörung von Nantau meldet eine telegraphische Depesche im Express, daß General van Straubenzee mit 700 Mann gegen den Ort vorgerückt sei und denselben, nachdem er ausgeplündert worden, niedergebrannt habe.

Vermischtes.

* **Wien.** Am 13. d. wurde mit der Aufstellung der Stadterweiterungspläne in dem Akademie-Gebäude bei St. Anna begonnen. Die Eröffnung der Säle zur Besichtigung der Pläne wird wahrscheinlich am 15. d. M. erfolgen.

Zwischen heute und morgen wird die Bastei oberhalb der beiden Kärntnerthore für das Publicum abgeschlossen, damit die Arbeitsleute bei der nächster Tage beginnenden Demolirung von dem Andrange der Neugierigen nicht beirrt werden.

** Der Gerüstbau an dem St. Stephansdome macht bedeutende Fortschritte. Die Gerüste schlingen sich bereits an der rückwärtigen Seite des Thurmes herum, wo die Reparaturen demnächst beginnen werden, um das schönste Baudenkmal der Hauptstadt vor dem Verfalle zu schützen.

** Wie berliner Zeitungen melden, war der glückliche Gewinner in der Oesterreichischen Eisenbahn-Lotterie ein Privatmann in Bunzlau. Fortuna hatte ihn recht eigentlich unter ihren Schutz genommen. Der Bunzlauer wendete nämlich sich zur Erwerbung eines Looses an einen berliner Banquier, welcher indessen seine Loose sämmtlich abgesetzt hatte und von einem großen Geldinstitute eine Serie von 20 Loosen der Oesterreichischen Eisenbahn-Lotterie forderte und davon eines dem Bunzlauer übersandte, das demselben nun das bescheidene Sümmchen von 133,000 Thalern einbringt!

** In Laibach wurde am 4. October Abends in der Richtung nach Norden ein schönes, kugelförmiges Lichtmeteor von etwa 1/3 Monddurchmesser, mit sehr intensivem, etwas grünlichem Lichte beobachtet, das beim Herabfallen geräuschlos in mehrere leuchtende Stücke sich auflöste.

** Zum dritten Male seit weniger als zwei Jahren wurde in München am 18. v. M. vor den Schranken des Schwurgerichtes die Anklage wegen eines Mordes verhandelt, den ein Sträfling der Strafanstalt München an einem als Aufseher verwendeten Mitsträfling verübte. Johann Krieger, im Jahre 1854 wegen Raubes zur Kettenstrafe verurtheilt, ist beschuldigt und geständig, den in einer Keuche mit ihm und dem Sträfling Preißer schlafenden Mitsträfling Herz, welcher früher als sogenannter Haspeler mehreren seiner Aufsicht unterstellten Sträflingen, unter ihnen auch dem Angeschuldigten, wegen Verletzungen der Hausordnung, Bestrafungen zugezogen hatte, in der Nacht vom 30. auf den 31. Mai d. J. aus Rache im Schlafe überfallen und ermordet zu haben. Krieger wurde des Verbrechens des Mordes, mit Vorbedacht beschlossen und mit Ueberlegung ausgeführt, schuldig gesprochen und zur Todesstrafe verurtheilt. Beim Abführen lächelte er hämisch.

** Die letzte Hoffnung, daß bei der unsäglich schaudervollen Katastrophe der „Austria“ doch noch eine größere Anzahl der darauf befindlich gewesenen Personen, als man bisher gewußt, dem Tode entronnen sein könne, ist jetzt geschwunden; mit Ausnahme von 69 ruhen sie jetzt seit einem vollem Monat, über 500 Männer und Frauen und Kinder im Schoß des weiten Meeres, das ihr gemeinschaftliches Grab geworden. Die Direktion der Hamburg-Amerikanischen Dampfschifffahrtsgesellschaft hat durch die „Persia“ die Bestätigung der Hiobspost erhalten. Das Feuer brach aus am 13. September um 2 Uhr Nachmittags bei dem hintern Eingang zum Zwischendeck, in der Nähe der Maschine und des Pumpenwerkes, so daß letzteres wahrscheinlich bald unbrauchbar geworden ist. Schreckliche Scenen fielen dann vor, Passagiere sprangen in den See. Sämmtliche Personen, welche sich in dem, hinter dem Zwischendeck belegenen Theile des Schiffes befanden, wie namentlich die Passagiere der ersten und zweiten Cajüte, dürften durch die nach hinten zu sich ausbreitende Flamme vom Vorderdeck sofort gänzlich abgeschnitten worden sein. Zwei Böte schlugen um beim Hinunterlassen. Eine französische Brigg „Maurice“ erreichte das Dampfschiff um 5 Uhr Nachmittags und nahm 40 Passagiere vom Bugspriet. Die übrigen Geretteten wurden aus einem Metallic Life-Boat und von Wrackstücken aufgefischt. Nur 6 Frauen gerettet. Capitän kam um beim Beginn des Feuers. Durch „Maurice“ 69 gerettet. Am nächsten Morgen wurde eine norwegische Bark in der Nähe des Wrackes gesehen, sie mag Einige (aber nur Wenige) gerettet haben. Das Feuer entstand durch Räuchern mit Theer im Zwischendeck; ein Gefäß (bucket) damit stürzte um und fing Feuer.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 13. October.

(Aus dem Gerichtssale.) Sitzung vom 4. Oktober 1858. Collegium von 3 Richtern.

Am 3. April 1858 Nachmittag befanden sich in der St. Marien-Kirche unter andern auch Friedrich W. und Adalbert G., beide aber in verschiedener Absicht. Während Friedrich W. sein Gebeth verrichtete, trachtete Adalbert G., ein wegen Diebstahls viermal abgestrafter und viermal wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochener Mensch, der eben am 3. April 1858 aus dem Arreste nach ausgestandener einmonatlicher Freiheitsstrafe entlassen wurde, durch fremdes Gut sich zu bereichern. Er griff daher in die Rocktasche des Friedrich W. um die darin befindliche Brieftasche zu entwenden, dieser in seinem Gebete gestört, blickte den Gottlosen, welcher sich nicht scheute, sogar an einem gottgeweiheten Orte eine Mißethat zu begehen, mit Entrüstung an, sagte noch zu ihm: Willst du Geld, so bitte, ich werde dir es schon geben, aber stehle nicht — und ging einige Schritte vorwärts. Adalbert G. ließ aber von seinem Vorhaben nicht ab, sondern wiederholte seinen Versuch, wurde aber angehalten und dem Strafgerichte überliefert. Nach der beeideten Aussage des Friedrich W. war die Brieftasche 4 fl. CM. werth und in derselben befand sich ein Baarbetrag von 2 fl. CM.

Adalbert G. wurde wegen des versuchten nach §. 174 II. lit. c und §. 176 II. lit. a St.-G. verbrecherischen Diebstahles in Anklagestand versetzt. Sowohl während der Untersuchung als auch bei der Schlußverhandluug will er vom Diebstahle gar Nichts wissen und behauptet damals im Zustande voller Berauschung gewesen zu sein — was aber durch beeidete Zeugenaussagen widerlegt wird. Er wurde ungeachtet seines Läugnens aus dem Zusammentreffen von Verdachtsgründen schuldig erkannt und zum schweren mit köperlicher Züchtigung verschärften Kerker in der Dauer von einem Jahre und sechs Monaten verurtheilt.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Nach einer Kundmachung der Wiener k. k. Börsenkammer ist von dem hohen Finanz-Ministerium mit Erlaß vom 22. Sept. gestattet worden, als Usance des (Wiener) Platzes zu erklären, daß dortfällige Wechsel, welche auf eine fremde Valuta lauten und nicht in derselben gezahlt werden, an ihrem Verfallstage Vormittags in Oesterreichischer Währung einkassirt werden, und zwar zum Durchschnittskurse, und wenn der Durchschnittskurs nicht notirt worden wäre, zum Mittel zwischen Brief und Geld des „letzten Kurses“ vom vorhergehenden Tage nebst Zuschlag des Bank- (Platz)- Skonto des fremden Platzes für 90 Tage.

Lemberg, 12. October. Auf den gestrigen Schlachtviehmarkt kamen 323 Stück Ochsen und und zwar aus Szczerzec 12 St., aus Dawidów 52 Stück, aus Bóbrka 4 Bandeln zu 14, 10, 12 und 23 St., aus Rozdół 8 Partien zu 40, 8, 7, 12, 12, 12, 14 und 8 St., aus Pozdany 11 St. und aus Niegowice 21 St. Von dieser Anzahl wurden, wie wir erfahren, am Markte 292 Stück für den Lokalbedarf verkauft und man zahlte für 1 Ochsen, der 280 Pfund Fleisch und 26 Pfd. Unschlitt wiegen mochte, 40 fl.; dagegen kostete 1 Stück, welches man auf 320 Pfund Fleisch und 34 Pfund Unschlitt schätzte, 54 fl. 30 kr. C.-M.

Krakauer Cours am 14. October. Silberrubel in polnisch Crt. 106 1/2 verl. 105 1/2 bez. — Oesterreich. Bank-Noten für fl. 100 Blf. 456 verl. 452 bez. — Preuß. Crt. für fl. 150. Thlr. 103 3/4 verl. 99 5/6 bez. Neue und alte Zwanziger 101 1/2 verl. 100 1/2 bez. Russ. Imp. 8.6—8. — Napoleond'or's 8.2—7.57. Vollw. holl. Dukaten 4.42—4.36. Oesterr. Rand-Ducaten 4.43—4.37. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons 99 2/3—99. Galiz. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons 80 3/4—80. Grundentlast.-Obligationen 84—83 1/4. National-Anleihe 83—82 ohne Zinsen.

Telegr. Dep. d. Oest. Corresp.

Paris, 14. Octbr. Allgemeinem Vernehmen nach wäre die Portugiesiiche Differenz ausgeglichen; das Ministerium soll durch ein anderes ersetzt worden sein.

Kopenhagen, 14. October. Das officiöse „Faedrelandet“ bringt eine Pariser Correspondenz, wonach in diplomatischen Kreisen eine schwedische Circularnote Aufsehen errege, worin Schweden als nordische Macht lebhafte Besorgnisse äußert, falls eine deutsche Bundesexecutionsarmee sich der Eider nähern sollte.

Neueste levantinische Post. (Mittelst des Lloyddampfers „Jupiter“ am 14. d. M. zu Triest eingetroffen.) Constantinopel, 9. October. Die montenegrinische Karte ist fertig und bereits vorgelegt; die betreffende Angelegenheit dürfte in einer nächstens stattfindenden Conferenz erledigt werden. Lord Stratford hat auch den Scheikh ul Islam besucht. Das Justiz- und Polizeidepartement sind stark reduzirt worden. Sawfet Effendi, Commissär in den Donaufürstenthümern ist zum Mitglied des Tansimathsrathes ernannt worden. Eine Commission zur Reorganisirung der großherrlichen Medizinschule wurde niedergesetzt. Die persische Colonie hat Hr. von Wildenbruch ein Abschiedsdiner gegeben. Ein Dampfer ist mit Material für den zwischen Antivari und Cattaro zu legenden Telegraphen abgegangen. Omer Effendi türkischer Telegrapheninspector ist in Sentari angekommen und leitet die dortigen Arbriten. Berichte aus Antivari klagen über neue montenegrinische Raubanfälle. Ein Erdbeben hat in Sofia großen Schaden angerichtet.

Athen 9. Bei den Gemeindewahlen in Kalamata sind drei schwere Verwundungen vorgefallen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 14. October 1858.

Angekommen sind im Poller's Hotel die Herren Gutsbesitzer: Br. Ledislaus Lewartowski, aus Zimnawoda. Josef Komacki a. Polen. Anton Komacki, Kajetan Tymowski a. Breslau. Graf Emil Romer a. Tarnów. Graf Stanislaus Tarnowski a. Dzików. Felix Łętowski a. Polen. Ludwik Vedal, k. russ. Hofrath a. Warschau.

Im Hotel de Russie, die Herrn Gutsbesitzer: Pattici Garczyński, a. Breslau. Graf Felix Romer a. Inwald. Dominik Kasper Finanzrath a. Neusandec.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Gf. Franz Moszczeński, Gf. Florian Radomski, Grafen Carl u. Titus Bobrowski, Stanislaus Stojowski n. Tarnów. Vinzenz Jordanin Isidor Lekczyński, n. Polen. Johann Wojkiewicz n. Rußland. Vitalis Kraszowski n. Paris.

---

machte den Feldzug in Norddeutschland und Frankreich mit. 1814 trat er in preuß. Civildienste, begleitete den Fürsten Hardenberg zum Congreß in Wien und 1815 nach Paris und wurde preuß. Minister-Resident in Müchen. 1819 wurde er zum Minister-Residenten in Nordamerika ernannt, nahm aber diesen Posten nicht an und privatisirte seitdem in Berlin. Er war seit 1815 mit der berühmten Rahel (die 1833 starb) vermält. Von seinen zahlreichen Schriften erwähnen wir bloß: „Geschichte der Hamburger Ereignisse,“ „Geschichte der Kriegszüge des Gen. Tettenborn,“ „Deutsche Erzählungen,“ „Vermischte Gedichte“, „Biographische Denkmale“, „Zur Geschichtschreibung der Literatur“, „Rahel“, „Denkwürdigkeiten“ 2c.

** Wir erwähnten bereits, daß König Max von Baiern die Bildung einer historischen Commission mit einer Jahressubvention von 15,000 fl. beschlossen habe. Wie die „Allg. Ztg.“ mittheilt, ging der ursprüngliche Gedanke dazu von Leopold Ranke in Berlin aus. Derselbe hatte im vergangenen Frühling bei König Max die Idee angeregt, eine besondere Akademie für deutsche Geschichte zu gründen. Der Plan fand bei dem König lebhaftes Interesse. Um den Schein zu vermeiden, als sollte das neue Institut der bestehenben Akademie der Wissenschaften concurrirend entgegengestellt werden, beschloß jedoch Se. Maj. der König die Errichtung einer historischen Commission bei der Akademie. Die erste Ernennung hat sich der König vorbehalten, die künftigen sollen aus den Wahlen der Commission selbst hervorgehen. Es kam nun darauf an, noch in diesem Herbste eine erste Versammlung der Commission zu Stande zu bringen. Der König ernannte zunächst den Archiv-Direktor v. Rudhardt, Oberst von Spruner und Prof. von Sybel zu Mitgliedern und befahl sodann die Einladung mehrerer auswärtiger Gelehrten, um gemeinschaftlich mit jenen das Statut der Commission einer Revision zu unterziehen, eine Berathung über die zunächst vorzunehmenden Arbeiten zu eröffnen und Vorschläge über die Auswahl der Mitglieder zu machen. Zu dieser Conferenz wurden berufen: **Böhmer aus Frankfurt, Chmel aus Wien, Droysen aus Jena,** Häusser aus Heidelberg, Hegel aus Erlangen, Kopp aus Luzern, Pertz und Ranke aus Berlin, Stälin aus Stuttgart, Waitz aus Göttingen und Wegele aus Würzburg. Prof. Chmel war durch Krankheit verhindert zu erscheinen. Die Commission trat am 29. Sept. in München zusammen und hielt bis zum 1. Oct. mehre Sitzungen. Nachdem man eine Reihe von Arbeiten bezeichnet hatte, die zunächst durch die Commission veranlaßt werden sollen, wurde eine Liste der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder gebildet, und der Bestätigung des Königs nnterbreitet.

** Frankl's Buch wird fast gleichzeitig im „Journal des Debats,“ in den „Times“ und in der “L'Armonia,“ also in Turin, in London und in Paris, namentlich in letzterer Stadt mit glänzender Annerkennuug besprochen.

** Der schon mehrfach erwähnte amerikanische Schachspieler Morphy hat vor einigen Tagen in Paris etwas außerordentliches geleistet. Er setzte sich in ein Zimmer und kehrte sein Gesicht der Wand zu. In einem Nachbarzimmer standen acht verschiedene Spieler vor ihrem Schachbrette. Man gab Herrn Morphy den jedesmaligen Zug an und er wußte in der kürzester Frist anzugehen, wie man die Figuren für ihn bewegen solle. Er hatte alle acht Spiele im Kopfe zu behalten, indeß seine Gegner Zeit zur Ueberlegnng besaßen. Der Kampf begann Mittags um 1 Uhr, um 7 Uhr wurde der erste Gegner matt, eine halbe Stunde später gaben zwei andere ihre Partieen selbst auf Um 1 Uhr war eine Pärtie remise und um 10 Uhr war der letzte Gegner geschlagen. Im Ganzen hat er 6 Partieen gewonnen und 2 waren gleich. Während der 9 Stunden hat Morphy seinen Stuhl nicht verlassen und nicht die mindeste Nahnung zu sich genommen. Einer seiner Hauptcoups ist, daß er gleich in den ersten Zügen seinen Gegner in die Unmöglichkeit versetzt zu rochiren.

** [Gelehrter Schuster.] Einem Schuhmacher in Schottland, Namens Edward, ist die Ehre wiederfahren, daß eine von ihm zuerst beschriebene Praniza- Species (eine Krebsgattung) seinen Namen **Franzia Edwardii erhielt. Dieser Schuster ist als Ornithologe,** Zoologe, Conchologe und Botaniker in ganz Schottland bei Laien und Gelehrten seit Jahren wohlangeschrieben. Er arbeitet für mehrere wissenschaftliche Zeitschriften, und wird von Forschern und Sammlern vielfach zu Rathe gezogen.

** Die russischen Zeitschrifteu beschäftigen sich jetzt zusehends mehr mit der polnischen Literatur. In den renommirtesten Blättern in Petersburg und Moskau erscheinen regelmäßige Uebersichten der neuesten polnischen Werke, so wie Uebersetzungen der besten Schriftsteller. So bringt jetzt z. B. der „Wiestnik“ die Krim'schen Sonette von Mickiewicz, übersetzt von Herrn Logowski, welcher die Herausgabe aller Werke des Verfassers des „Pan Tadeusz“ in russischer Uebertragung beabsichtigt. In Odessa wird gegenwärtig ein „Memorandum do gramatyki polskiéj“ (Memorandum zur polnischen Gramatik) gedruckt.

[Aus der Theaterwelt.] Die Biertheater sind eine eigenthümliche Einrichtung von New-York. Zuerst fing ein Bierwirth, Namens Eustachi, an, auf einer kleinen Gelegenheitsbühne kleine Possen und Schnurren vorspielen zu lussen. Da der Zulauf wuchs, so baute Eustachi in dem deutschen Viertel einen colossalen Biersaal mit einer ordentlichen Bühne, auf welcher er nun alle möglichen Stücke, von „Don Carlos,“ „Wilhelm Tell“ u. s. w. herab bis zu den fadesten Possen der Neuzeit aufführen ließ. Hierfür nahm er ein Entrée von 10 Cents (circa 12 kr.), wofür er aber zugleich ein Glas Bier verabfolgte, so daß als eigentlicher Eintrittspreis nur 5 Cents übrig blieb. Das Beispiel fand viele Nachahmer; eine zeitlang mag sich die Zahl der Biertheater auf 12 belaufen haben. Jetzt sind nur noch drei größere übrig, das von Eustachi, eines in dem sogenannten Eustachi und eines in dem Odeon, unter dem bekannten Berliner Lindenmüller, welches sich des hohen Namens „National-Volks-Theater“ erfrent.

Herr Szigligeti hat ein neues historisches Schauspiel: „Mathias wird König“ geschrieben. Bei der ersten Aufführung im Pesther Nationaltheater scheint es gefallen zu haben.

Beim k. k. Hoftheater in Berlin wird am 1. Juli k. J. der Solotänzer, Herr Schaarschmidt, sein 40jähriges Pensionär-Jubiläum feiern. Er hatte das Unglück vor 39 Jahreen eine, ihn in Ausübung seiner Kunst fortan unbrauchbar machende Fußverenkung zu erleiden, da aber der damals etwa 20iährige Mann, sein Fußleiden abgerechnet vollkommen gesund und rüstig ist, dürfte es sich wohl ereignen, daß er nach 10 Jahren sein fünfzigjähriges Jubiläum als Pensionär feiert.

Im Theater Porte-Saint-Martin in Paris gibt man seit kurzer Zeit ein Drama in 5 Acten und 16 Tableaux von Dennery: „Faust“ betitelt. Ein Pariser Correspondent der „Neuen Preuß. Ztg.“ bemerkt, bei Gelegenheit dieser Aufführung habe sich wieder einmal herausgestellt, daß die Pariser Theaterkritik in der That nichts sei als die absurde Ausgeburt einer absurden Koteriewirthschaft. Alle Blätter vom „Journal des Débats“ an bis zum „Siècle“ haben zwar Dieses oder Jenes an dem Machwerk auszusetzen, aber der allgemeine Refrain sei doch, daß Hr. Dennery ein bedeutender Dichter sei. Nur der „Reveil“ hat den Muth, das Kind beim rechten Namen zu nennen. „Faust,“ so ruft dieses Blatt, ist das Meisterwerk eines großen fremden Dichters, und man hat es in Frankreich verstümmelt, um Geld zu verdienen. Angenommen, man spiele „Phèdre“ in Berlin und man verunstaltet dieses Stück mit Karrikaturen: was würde der Franzose, der diese Verunstaltung sähe, von Deutschland sagen? Wenn ein Deutscher, der wie wir Goethe verehrt, mit Entrüstung das Theater Porte-Saint-Martin verlassen hat, nachdem er sechs Stunden lang diese verwegene Parodie beklatschen hörte, so soll er wenigstens, indem er diese Zeilen liest, wissen, daß es Franzosen gibt, welche eben so empört als er sind. Das Stück ist in der That nichts anders, als eine in einem fabelhaften Luxus von Dekorationen, Balleten usw. eingefaßte stupide Parodie des Goethe'schen Faust.

** Das S. Carlo-Theater in Neapel ist wegen Ruhestörungen, deren Grund die Unzufriedenheit des Publikums mit den ihm gebotenen Darstellungen war, für einige Zeit geschlossen worden.

Amtliche Erlässe.

N. 13279. **Edict.** (1088. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird der dem Wohnorte nach unbekannten Fr. Antonina Zelechowska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider sie Hr. Johann Dunikowski, Leokadia Freiin Gostkowska, Miecislaus Marszałkowicz und Boleslava Marszałkowicz wegen Löschung der auf dem Gutsantheile Dobrociesz Nawsie genannt dom. 119 pag. 304 n. 6 on., dom. 51 pag. 137 n. 2 on. haftenden Summe pr. 27954 fl. 25 kr. CM. eigentlich des Restes hievon und Befreiung des zur theilweisen Deckung dieser Forderung zugewiesenen Betrags pr. 194 fl. 22¼ kr. CM. aus dem G. C. Capital des Gutsantheils Dobrociesz Nawsie genannt von jeglicher Haftung Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 25. November 1858 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten Antonine Zelechowska unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Rutowski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Kaczkowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rahte des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów am 22. September 1858.

N. 479. **Edict.** (1098. 1)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Ciężkowice wird bekannt gemacht, es seien Adalbert Bus aus Ostrusza am 12. Novbr 1848 und seine Tochter Anna Bus vor etwa 5 Jahren ab intestato gestorben. Da dem Gerichte der Aufenthalt der gesetzlichen Miterbin Katharina Bus unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von der Kundmachung des Edicts bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den bereits erbserklärten Erben und dem für sie aufgestellten Curator Andreas Madej abgehandelt werden würde.

Ciężkowice, am 31. December 1857.

Z. 732. jud. **Edict.** (1054. 3)

Vom k. k. Bezirksamte zu Kenty als Gericht wird hiemit bekannt gegeben: es sei in der Executionssache des Hrn. Friedrich Hinze in Teschen durch Hrn. Advokaten Ehrler in Biala in Folge Einschreitens desselben de präs. 21. Februar 1858 gegen Hrn. Dr. Kasimir Jędrzejowski Kreisphysikus in Rzeszów, Teofil Jędrzejowski in Neu-Sandez, Theodor Jędrzejowski in Andrychau, Kasimir Dołkowski in Kenty als Curator der liegenden Verlaßmasse nach Felix Jędrzejowski, die Frau Marie Blumenthal in Zakrzów und Frau Filipine Jacobi in Kenty pcto. Solidarzahlung eines aus dem Schuldscheine dto. Kenty den 4. intab. 9. September 1829, und dem hiergerichtlichen Erkenntnisse dto. 31. December 1856 Z. 3817 herrührenden Darlehens-Capitalrestes pr. 1000 fl. C.-M. sammt 5% Interessen hievon seit 4. October 1855 und der auf 23 fl. 57 kr. CM. urtheilsmäßigen Kösten, und 4 fl. 33 kr. adjustirten Executionskosten die executive Feilbiethung des zur Hälfte der Andreas Jędrzejowskischen Verlaßmasse, und zur anderen Hälfte den Erben nach Johanna Jędrzejowska, nämlich ihren Söhnen Teofil, Kasimir und Felix Jędrzejowski zu glichen Iheilen gehörigen Hausrealität sub N. Cons. 80 und 262/alt 94/neu gewilligt worden und werden zur Vornahme dieser Feilbietungstagfahrten 3 Licitationstermine u. z.: auf den 22. October, 15. November und auf den 20. December l. J. hiergerichts jedesmal um 9 Uhr Vormitt. mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß diese Realität bei dem 1. und 2. Licitations-Termine nicht unter dem gerichtlichen Schätzungswerthe, dagegen bei dem 3. Licitationstermine auch unter dem Schätzungswerthe jedoch nur um einen solchen Preis, welcher zur Befriedigung aller Tabulargläubiger zurechend erkannt wird, veräußert werden.

Sollten diese 3 Licitationstermine fruchtlos ablaufen so wird gemäß h. Hofdecrets vom 25. Juni 1824 Z. 2017 die Verhandlnng mit den Tabulargläubigern, und sodann die Ausschreibung des 4. Licitationstermines im Sinne des §. 148 bis 182 der g. G. O. eingeleitet werden.

Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 6611 fl. angenommen und jeder Kauflustige ist schuldig das 10% Vadium zu Handen der k. k. Licitations-Commission, also 661 fl. 6 kr. CM. im Baaren zu erlegen.

Die übrigen Licitationsbedingungen, der Grundbuchsauszug und der Schätzungsact dieser Realität, können in der hiergerichtlichen Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Hievon wird der Exequent Hr. Friedrich Hinze in Teschen durch den Advokaten Hrn. Ehrler, dann die Executen Herr Dr. Casimir Jędrzejowski Kreisphysikus in Rzeszow, und über dessen Ableben der für ihn aufgestellte Curator ad actum Herr Karl Kudelka in Kenty, Theodor Jędrzejowski k. k. Kanzelist in Andrychau, Kasimir Dołkowski in Kenty als Curator der liegenden Verlaßmassa nach Felix Jędrzejowski und ausgewiesener Bevollmächtigter des Theofil Jędrzejowski in Neu-Sandez, Frau Marie Blumenthal in Zakrzów, endlich Philipine Jacobi in Kenty und die Tabulargläubiger verständigt, und zugleich wird für diejenigen Tabulargläubiger denen der Licitationsbescheid entweder nicht zeitgerecht, oder gar nicht zugestellt werden könnte, oder welche nach dem 12. December 1857 im Grundbuche zuwachsen sollten, ein Curator ad actum zur Wahrung ihrer Rechte bei der Licitation in der Person des Privatagenten Hrn. Karl Kudelka bestellt.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Kenty am 10. September 1858.

Z. 2168. **Edict.** (1097. 3)

Da zu der mit dem hierortigen Edicte vom 30. Juli 1858 Z. 1672 jud. auf den 24. September 1858 bestimmten zweiten executiven Feilbietung des dem Herrn Florian Prohaska in Raycza gepfändeten und auf 2600 fl. CM. geschätzten Holzes pcto. dem Herrn Johann Nep. Wallitschek, Handelsmann in Wien, schuldigen 646 fl. CM. keine Kauflustigen erschienen sind, so hat es bei dem zum 22. October 1858 Vormittags 9 Uhr festgesetzten dritten Feilbietungstermine sein Verbleiben.

Vom k. k. Bezirksamt als Gericht.

Milówka, am 7. October 1858.

N. 5124. **Ankündigung.** (1096. 3)

Von Seite des Bochniaer k. k. Bezirksamtes wird zu Folge kreisbehördlichen Erlasses vom 8. August l. J. Z. 7922 wegen Sicherstellung der Herstellungen an dem Trivialschulgebäude zu Wola drwińska die Licitation auf den 18. October 1858 ausgeschrieben.

Der Ausrufspeis beträgt 902 fl. 36 kr. CM. — Unternehmungslustige werden, mit dem 10% Vadium des Ausrufspreises versehen, zu dieser Verhandlung auf den obigen Termin um die 9te Vormittagsstunde in die hierortige k. k. Bezirksamtskanzlei eingeladen.

Vom k. k. Bezirksamte.

Bochnia am 24. September 1858.

Nr. 10549. **Kundmachung.** (1077. 3)

Zur provisorischen Besetzung von sieben Tabak-Kleintrafiken in Krakau am Kazimierz auf ein Jahr u. z.:

I. Krakauer Gasse in den Häusern Nr. 62 bis 75 Gemeinde II.
II. Wolnica Gasse in den Häusern Nr. 128, 129 oder 148 bis 152 Gm. VI.
III. Juden-Gasse in den Häus. N. 104 bis 108 Gm. VI.
IV. Juden-Gasse in den Häusern Nr. 19 bis 22 Gm. XI. oder 88, 210, 87 Gm. X.
V. Kleiring in den Häus. N. 75 bis 80 Gm. X.
VI. Wieliczkaergasse in „ N. 13 bis 20 Gm. VI.
VII. Bäckergasse „ „ N. 54 bis 59.

wird die Concurenz-Verhandlung ausgeschrieben. Die mit dem Vadium ad I. von 100 fl. CM. und ad II. bis VII. von 30 fl. CM. auf jede einzelne Tabak-Kleintrafik belegten schriftlichen Offerten sind bis inclusive 22. October 1858 bei dieser Finanz-Bezirks-Direction zu überreichen. Der Material-Bezug erfolgt aus der Tabak-Großtrafik in Kaźmierz.

Die näheren Pachtbedingnisse können bei dieser Finanz-Bezirks-Direction eingesehen werden.

Krakau am 4. October 1858.

Kundmachung. (1080. 1-3)

In Betreff der Einkommensteuer in der Stadt Krakau für das Verwaltungsjahr 1859.

Im Grunde des Allerhöchsten Patentes vom 3. September 1858 ist die Einkommensteuer im Verwaltungsjahre 1859 in dem Ausmaße und nach den Bestimmungen, wie sie für das Verwaltungsjahr 1858 in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 21. October 1857 vorgeschrieben wurde, unter Anwendung der §§. 2, 5 und 6 des Allerhöchsten Patentes vom 27. April 1858 über die neue österr. Währung zu entrichten, wornach

ad §. 2. vom 1. November 1858 an alle Staats-Einnahmen und Ausgaben, soweit dieselben nicht in einer bestimmten Münzsorte gebühren, auf die neue österreich. Währung werden gesetzt und alle Rechnungen den öffentlichen Classen und Aemter nur in dieser Währung werden geführt werden.

ad §. 5. Alle Verbindlichkeiten, welche auf einem, vor dem 1. November 1858 begründeten Rechtstitel beruhen und auf eine der nachbenannten Währungen (Valuten) lauten, aber erst nach diesem Zeitpunkte zur Erfüllung kommen, in der neuen österr. Währung nach folgendem Maßstabe zu leisten sind:

100 fl. CM. (20 fl. Fuß) mit . . . . . 105 fl.
100 fl. sogenannte Wiener Währung mit . . 42 fl.
100 fl. sogen. Reichswährung (20 fl. Fuß) mit $87\frac{50}{100}$ fl.
100 fl. Lire Austriache mit . . . . . . 35 fl.
100 fl. polnische Währung des Krakauer Gebietes mit . . . . 25 fl.

so wie auch, daß Verbindlichkeiten in jenen älteren Währungen (Valuten) deren Verhältniß zu dem 20 fl. Fuße oder zu der Lira Austr. gesetzlich festgestellt ist, nach diesem Verhältnisse und nach obigem Maßstabe zu der neuen Währung, in Letzterer zu erfüllen sind, und wornach

ad §. 6. auf alle, die Staatsschuld betreffenden Verbindlichkeiten, vom 1. November 1858 angefangen, der im §. 5 angeordnete Maaßstab anzuwenden ist. Nach demselben Maaßstabe sind vom 1. November 1858 an, auch alle übrigen Verbindlichkeiten des Staates und alle Leistungen an den Staat zu erfüllen, insolange die Ziffer dieser Vebindlichkeiten oder Leistungen nicht durch Gesetze oder Verordnungen in österr. Währung festgesetzt wird.

In gleicher Weise sind alle jene nicht dem Staate, sondern öffentlichen Fonden oder Anstalten, Gemeinden oder anderen moralischen oder physischen Personen gebührenden, oder von ihnen zu leistenden Zahlungen zu behandeln, bei welchen der nach dem 31. October 1858 zur Anwendung gelangende Verpflichtungsgrund auf einem Gesetze oder einer Verordnung beruht.

Mit Rücksicht hierauf hat bis auf weitere Bestimmung die Bemessung der Einkommensteuer in der Währung (Valuta) zu geschehen, in welcher das die Grundlage der Besteuerung bildende Einkommen festgestellt ist.

Die hiernach in einer andern, als der neuen österr. Währung entfallende, oder auf eine längere Dauer schon bemessende Steuer ist nach dem, mit dem Allerhöchsten Patente vom 27. April 1858 festgesetzten Maaßstabe in die österr. Währung umzustellen, in dieser vorzuschreiben, und einzuheben.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben sich jedoch vorzubehalten geruht, in der Besteuerung die als erforderlich sich zeigenden Aenderungen, noch im Laufe des Verwaltungsjahres 1858 eintreten zu lassen.

Nachdem die, mit dem hohen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 27. October 1857 Z. 4168 F.-M. vorgezeichneten Grundlagen zur Bemessung der Einkommensteuer für das Verwaltungs-Jahr 1858 eine Aenderung erleiden, so hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit dem Decrete vom 8. September 1858 Z. 4390 F.-M. Folgendes angeordnet:

1. Den Bekenntnissen über das Einkommen der ersten Classe, d. i. von den der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbs-Gattungen und von Pachtungen, für das Verwaltungs-Jahr 1859, sind die Erträgnisse und Ausgaben der Jahre 1856, 1857 und 1858 zur Ermittlung des reinen Durchschnittserträgnisses zum Grunde zu legen.

2. Die Anordnungen der §§. 21 und 22 des Allerhöchsten Patentes vom 29. October 1849 über die Einhebung der Einkommensteuer der 2. Classe, d. i. von stehenden Bezügen, sind auf die von solchen Bezügen für das Jahr, welches mit 1. November 1858 beginnt, und am 31. October 1859 endet, fälligen Beträge anzuwenden.

3. Die Zinsen und Renten, welche der Verpflichtung des Bezugsberechtigten zur Einbekennung nach der 3ten Classe unterliegen, sind für das Verwaltungsjahr 1859 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. October 1858, einzubekennen.

4. Die Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühr wird von der k. k. Kreisbehörde erfolgen; die Entscheidung über die Recurse gegen die kreisbehördlichen Steuerbemessung steht dagegen der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau zu.

5. Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen und der Anzeigen über stehende Bezüge wird mit Hinweisung auf den §. 32 des Allerhöchsten Patentes vom 29. October 1849, wornach Jedermann, welcher der Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses oder anderer Nachweisungen binnen der eingeräumten Frist nicht entspricht, hiezu durch angemessene Geldstrafen verhalten werden soll, die Frist bis letzten December 1858 festgesetzt; endlich hat:

6. in dem Falle, wo die Einkommensteuergebühr für das Verwaltungs-Jahr 1859 vor dem Verfalle der ersten Einzahlungsrate nicht zur Vorschreibung gelangen könnte, die Einhebung und zwangsweise Betreibung dieser Steuer bis zur Auftheilung der neuen Schuldigkeit, nach der Gebühr des Verwaltungsjahres 1858 stattzufinden.

Die zur Ausfertigung der Bekenntnisse und Anzeigen erforderlichen vorgedruckten Blanquette werden bei den Grundämtern den steurpflichtigen Parteien unentgedlich verabfolgt werden.

Schließlich findet man für nöthig in Erinnerung zu bringen, daß derjenige, welcher in den Bekenntnissen, den vorgeschriebenen Nachweisungen oder Anzeigen ein der Steuer unterliegendes Einkommen verschweigen, oder dadurch, daß er die angeordnete Fassion oder Anzeige zur gehörigen Zeit zu überreichen unterlassen, sich oder einen Anderen der angeordneten Steuer zu entziehen suchen, oder wer in der Fassion oder Anzeige Umstände, welche für die Steuerbemessung erheblich sind, in der Art unrichtig angeben sollte, daß dadurch die Steuer gänzlich umgangen, oder in einem minderen als dem vorschriftsmäßigen Betrage bemessen würde, nach §. 33 des Allerhöchsten Patentes vom 29. October 1849 zu dem Erlage des Dreifachen desjenigen Betrages verhalten werden wird, um den die Steuergebühr verkürzt, oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Krakau am 24. September 1858.

Wiener Börse-Bericht

vom 14. October. 1858.

	Geld. – Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	82 15/16–83
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	90 1/2–91
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	94–94 1/2
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	82 3/8–82 3/4
detto „ 4 1/2%	73 1/2–73 5/8
detto „ 4%	64 3/4–65
detto „ 3%	49 1/2–50
detto „ 2 1/2%	41 1/2–41 3/4
detto „ 1%	16 1/4–16 1/2
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	97––
Oedenburger detto „ 5%	96––
Pesther detto „ 4%	96––
Mailänder detto „ 4%	95––
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	91 1/4–91 3/4
detto v. Galizien, Ung. rc. „ 5%	81 1/4–82
detto der übrigen Kronl. „ 5%	85–86
Banco-Obligationen „ 2 1/2%	65–65 1/4
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	310–312
detto „ 1839	131 1/4–131 1/2
detto „ 1854 4%	109 1/4–109 1/2
Como-Rentscheine	16 1/2–16 3/4
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	77–78
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	86 1/2–87
Gloggnitzer detto „ 5%	84–85
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	86 1/2–87
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	86–87
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	109–109 1/2
Actien der Nationalbank ohne Div.	950–952
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	100–100 1/8
Actien der Oest. Credit-Anstalt	244 1/4–244 1/2
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	116 3/4–117
„ „ Nordbahn	171 1/2–171 5/8
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	254 3/4–254 7/8
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 50 pCt. Einzahlung	100–100 1/8
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	91–91 1/4
„ „ Theißbahn	100–100 1/16
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	251–251 1/2
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	518–520
„ „ Donau-Damfschifffahrts-Lose	102 3/4–103
„ „ Lloyd	335–338
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	57–58
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	79–80
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	18–19
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	28–29
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	78 1/2–78 3/4
„ Salm 40 „	42 3/4–43
„ Palffy 40 „	37 1/4–37 1/2
„ Clary 40 „	38 3/4–39
„ St. Genois 40 „	38–38 1/4
F. Windischgrätz 20 „	26 1/4–26 1/2
Gf. Waldstein 20 „	26 1/2–26 3/4
„ Keglevich 10 „	15 1/4–15 1/2
Amsterdam (2 Mon.)	84 1/2
Augsburg (Uso.)	102
Bukarest (31 T. Sicht)	274
Constantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	100 7/8
Hamburg (2 Mon.)	74 3/8
Livorno (2 Mon.)	100 1/2
London (3 Mon.)	9 56
Mailand (2 Mon.)	100 1/4
Paris (2 Mon.)	118 1/2
Kais. Münz-Ducaten-Agio	4 34–44
Napoleonsd'or	7 55–56
Engl. Sovereigns	10 1–2
Russ. Imperiale	8 7–8

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. October.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Dębica 5 Uhr 40 Minuten Früh, 10 Uhr 30 Minuten Vormittags, 8 Uhr 30 Minuten Abends.
Nach Wieliczka 7 Uhr 15 Minuten Früh.

Abgang von Wien

Nach Krakau: 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau: 6 Uhr 15 M. Morg. 1 Uhr 15 M. Nachm

Abgang von Szczakowa

Nach Granica: 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Myslowitz: 4 Uhr 40 Minuten Morgens.
Nach Trzebinia: 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm

Abgang von Granica

Nach Szczakowa: 4 Uhr Früh, 9 Uhr Früh.

Ankunft in Krakau

Von Wien, 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Dębica 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm., 9 Uhr 45 Minuten Abends.
Aus Wieliczka 6 Uhr 45 Minuten Abends.

Ankunft in Dębica

Von Krakau 11 Uhr 49 Minuten Nachts, 10 Uhr 9 Minuten Vormittags, 1 Uhr 42 Minuten Mittags.

Abgang von Dębica

Nach Krakau 2 Uhr 56 Minuten Nachts, 11 Uhr 48 Minuten Vormittags, 5 Uhr 10 Minuten Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
14	2	333'' 38	10'6	72	Nord-West schwach	trüb	Mondhof, Nebel	5'9	10'6
	10	333' 48	5'9	93	Süd-West „	heiter	Nebel		
15	6	333' 18	2'4	97	West „	„			

In der Buchdruckerei des „CZAS." In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski. **Beilage.**

Amtliche Erlässe.

Z. 8132. **Edict.** (1073. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte werden über Requisition des k. k. Wiener Landes-Gerichtes vom 30sten April 1858, Z. 22132, zur Vornahme der bewilligten executiven Feilbietung der früher dem Hrn. Josef Wojciechowski gegenwärtig laut Lib. Dom. 360, pag. 424, n. 24, haer. dem Hrn. Ludwig Wojciechowski gehörigen, im Bochniaer Kreise gelegenen Gutshälfte von Wesołów behufs Einbringung der von der Direction der ersten österreichischen Sparkasse wider Herrn Josef Wojciechowski ersiegten Forderung von 3892 fl. 12 kr. CM. rücksichtlich 1670 fl. 23 kr. CM. s. N. G. die Termine auf den 18. November und 21. December 1858, dann 21. Jänner 1859, jedes Mal 10 Uhr Vormittags, hiergerichts ausgeschrieben, an welchen die besagte Gutshälfte ohne die für die aufgehobenen Grundlasten bereits ermittelte Entschädigung unter nachfolgenden, vom k. k. Wiener Landes-Gerichte genehmigten Bedingungen an den Meistbietenden, jedoch an den ersten zwei Terminen nicht unter dem Schätzungswerthe pr. 23286 fl. 40 kr. CM. hintangegeben werden wird.

1. Jeder Kauflustige hat vor Stellung eines Anbotes 10 pCt. des Schätzungswerthes, in runder Summe 2300 fl. CM. in Barem oder in öffentlichen, auf den Ueberbringer lautenden Staatsschuldverschreibungen oder in galizisch-ständischen Pfandbriefen, in den gedachten Werthpapieren aber nur nach dem letzten vom Meistbieter auszuweisenden Course und nicht über deren Nennwerth als Vadium zu Handen der Feilbietungs-Commission zu erlegen. Das Vadium des Erstehers wird zur Sicherstellung der Erfüllung der Feilbietungsbedingnisse zurückbehalten, das der übrigen Mitbietenden aber gleich nach beendigter Feilbietung zurückgestellt werden.
2. Der Kaufschilling ist in zwei gleichen Raten, die erste binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungs-Act zu Gericht annehmenden Bescheides, die zweite binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungs-Ordnung und in Gemäßheit derselben durch baaren Erlag an das k. k. Depositenamt des Kreisgerichtes zu Tarnów, oder durch Uebernahme von nach Maßgabe des Meistbotes zur Befriedigung gelangenden Satzposten zu berichtigen, wobei dem Käufer unbenommen bleibt, den ganzen Kaufschilling auch früher auf einmal oder in kürzeren Fristen, soweit keine Aufkündigung im Wege steht, zu berichtigen.

   Jene aus dem Meistbote zur Befriedigung gelangenden Satzforderungen aber, deren Zahlung vor Ablauf der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist nicht angenommen werden wollte, hat der Käufer in seine Zahlungspflicht zu übernehmen und über das diesfällige, sowie über ein etwaiges anderweitiges mit den Gläubigern getroffenes Uebereinkommen binnen der obigen Frist sich auszuweisen.
3. Der Käufer erhält sogleich nach Berichtigung der ersten Rate des Kaufschillings das Recht zum physischen Genusse und Besitze der erstandenen Realität, es gebühren ihm von da an alle noch nicht bezogenen Nutzungen und Vortheile, andererseits treffen ihn von demselben Zeitpuncte an alle Steuern, Gemeindeabgaben und sonstigen öffentlichen Lasten, sowie auch alle Gefahren, insbesondere die des Feuers und Wassers. Auch hat er von eben diesem Tage an die restliche Hälfte des Kaufschillinges mit jährlichen 5 pCt. halbjährig verfallen zu verzinsen.
4. Dem Ersteher wird zu seiner Sicherstellung die Befugniß eingeräumt, sogleich nach geschlossener Feilbietung alle aus dem dießfälligen Protocolle und den gegenwärtigen Bedingnisse ihm erwachsenden Rechte bei der erstandenen Realität auf seine Kosten pfandweise bücherlich einverleiben zu lassen.
5. Nach vollständiger Berichtigung des Kaufschillings und rücksichtlich nach erfolgter Genehmigung des hierüber zu erstattenden Ausweises steht es dem Käufer bevor, um die gerichtliche Einantwortungs-Urkunde anzulangen und sohin die bücherliche Eintragung seines Eigenthumsrechtes zu erwirken. Die für die Uebertragung des Eigenthums zu entrichtende Gebühr ist vom Ersteher allein aus Eigenem zu bestreiten.
6. Sollte der Ersteher die hier gestellten Zahlungsbedingungen nicht erfüllen, so steht es der Execution führenden Direction frei, die Realität auf seine Gefahr und Kosten auch bei einer einzigen Feilbietung und selbst unter dem Schätzungswerthe hintangeben zu lassen, in welchem Falle das erlegte Angeld und die allfalls von dem ersten Ersteher geleisteten weiteren Zahlungen zur Sicherheit für die demselben obliegende Haftung zu dienen haben, und ihm nur dann und in dem Maße zurückgestellt werden, als bei der Wiederversteigerung sich keine solche Haftung und Ersatzpflicht herausstellt.

Von der ausgeschriebenen Feilbietung werden verständiget: die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin Emilie Fox, sowie Diejenigen, welche erst dem 14. April 1858, als dem Tage der Ausstellung des vorliegenden landtäflichen Auszuges der Gutshälfte Wesołów, mit ihren Rechten und Ansprüchen in die Landtafel gelangen sollten, oder denen der die Feilbietung ausschreibende Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht zur gehörigen Zeit zugestellt werden könnte, durch den in der Person des Herrn Advocaten Dr. Kański mit Substituirung des Herrn Advocaten Dr. Jarocki aufgestellten Curator und mittelst gegenwärtigen Edicts.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, den 17. August 1858.

N. 8132. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski podaje niniejszém do wiadomości, iż na żądanie c. k. Sądu krajowego w Wiédniu z dnia 30. Kwietnia r. b. do L. 22132 w celu przedsięwzięcia w drodze egzekucyi zezwolonéj licytacyi połowy dóbr Wesołowa w obwodzie Bocheńskim położonych pierwéj Józefowi Wojciechowskiemu, na teraz zaś, jak opiewa lib dom. 360 pag. 424 n. 24 haer. Ludwikowi Wojciechowskiemu należących na zaspokojenie przez dyrekcyą pierwszéj austryackiéj Kasy oszczędności przeciw Józefowi Wojciechowskiemu wywalczonéj należytości w kwocie 3892 złr. 12 kr. m. k. właściwie zaś w kwocie 1670 złr. 23 kr. m. k. wraz z przynależytościami termina na 18. Listopada i 21. Grudnia 1858 na koniec 21. Stycznia 1859 każdą razą o 10téj godz. zrana w tutejszym sądzie rozpisują się, na których terminach wyż wspomniona połowa dóbr bez wynagrodzenia już wyznaczonego za zniesione ciężary gruntowe pod następującemi przez sąd krajowy w Wiédniu potwierdzonemi warunkami najwięcéj ofiarującemu jednak w 1szym i 2gim terminie nie niżéj wartości szacunkowéj 23286 złr. 40 kr. m. k. sprzedaną będzie:

1. Chęć kupna mający ma przed wywołaniem wadyum w okrągłéj sumie 2300 złr. m. k. już to w gotówce, już w papierach Państwa (w obligacyach) publicznych, jednak na pewne imie nie opiewających, już téż wreszcie w listach galicyjskich zastawnych, wzmiankowanych zaś papierach podług ostatniego przez najwięcéj ofiarującego wykazanego kursu nie zaś nad wartość nominalną owychże papierów do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć. Wadyum nabywcy na zabezpieczenie wypełnienia warunków licytacyjnych zatrzymanem, współlicytującym zaś po skończonéj licytacyi zwroconém będzie.
2. Cena kupna ma być w dwóch równych ratach spłacona. Piérwsza rata przypada w 30. dniach po doręczeniu kupicielowi dekretu sądowego, którym akt licytacyjny do wiadomości sądu przyjęty zostanie; druga rata przypada również w 30. dniach lecz po doręczeniu kupicielowi tabeli płatniczéj. Na mocy téjże ma kupiciel cenę kupna albo do depozytu sądowego w Tarnowie złożyć, lub téż zaspokojenie długów hypotecznych, które cena kupna pokryte będą, na siebie przyjąć. Zostawia się zarazem kupicielowi dowolność zapłacenia całéj ceny kupna pierwéj i w krótszych terminach, jeżeli tylko żadne wypowiedzenie na przeszkodzie niebędzie.

   Należytości hypoteczne zaś takie, które z powodu niedoszłego terminu spłatu zaspokojone być niemogą, ma kupiciel na siebie wziąść, i w tym względzie, jako téż względem poczynionych z wierzycielami układów innych, w wyż wspomnionym terminie sądowi się wykazać.
3. Kupiciel zaraz po złożeniu 1éj raty z ceny kupna, osiągnie prawo do użytku fizycznego i posiadania kupionéj realności, i odtąd należą się mu wszelkie jeszcze nie zebrane korzyści i wszelkie pożytki; z drugiéj strony ponosi od tego czasu rachując wszelkie podatki i daniny gminne wraz z wszelkiemi publicznemi ciężarami, także bierze on na siebie wszelkie straty powstające z niebezpieczeństwa ognia i wody. Również ma od tego dnia kupiciel od reszty ceny kupna odsetki 5 od sta w ratach półrocznych dekursive opłacać.
4. Nabywcy dozwala się dla jego bezpieczeństwa zaraz po ukończeniu licytacyi protokuł licytacyjny i prawa przez niego z warunków licytacyjnych uzyskane na nabytéj realności jednak swoim kosztem zaintabulować.
5. Po zupełném spłaceniu ceny kupna, względzie potwierdzenia ze strony sądu wykazu téj spłaty dotyczącego się, kupicielowi wypada o dekret sądowy przyznania własności co do wzmiankowanéj realności się postarać, i takowy w tabulę krajową wciągnąć dać. Koszta ztąd wynikłe sam kupiciel ponosić obowiązanym jest.
6. Gdyby nabywca wyż wyrażonych warunków nie dopełnił, wtedy przysłuża dyrekcyi pierwszéj austryackiéj Kasy oszczędności prawo, realność wzmiankowaną na jego koszta i niebezpieczeństwo nawet w jednym terminie licytacyjnym i to niżéj ceny szacunkowéj sprzedać, w którym razie złożony zadatek wraz z dalszemi przez nabywcę poczynionemi spłatami na zabezpieczenie jego ztąd wynikłéj odpowiedzialności służyć ma, i takowe onemuż wtedy tylko zwrócone zostaną, jeżeli z relicytacyi podobna odpowiedzialność o wynagrodzenie nie wykaże się.

O rozpisie téj licytacyi zawiadamia się: wierzycielkę z miejsca pobytu niewiadomą Emilię Fox, również i tych wierzycieli, którzy dopiero po dniu 14. Kwietnia 1858 jako po dniu wystawienia niniejszego wyciągu hypotecznego połowy dóbr Wesołowa z swemi prawami i pretensyami do tabuli krajowéj zaciągnięci są, albo którym dekret licytacyę rozpisujący z jakichbądź powodów w czasie właściwym doręczonym być niemógł, przez kuratora w osobie P. adwokata Dr. Kańskiego z substytucyą P. adwokata Dr. Jarockiego i przez niniejszy Edykt.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 14. Kwietnia 1858.

Nr. 12496 **Edict.** (1072. 1-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte wird über Einschreiten des Anton Bayer die Masse nach Jakob und Regina Armatys und eventuell deren dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben Behufs der Löschung der im Lastenstande der Realität sub Nr. 65 in der Vorstadt allhier auf Grund des Schuldscheines des Simon Krogulski vom 24. November 1801 seit 25. und bezüglich 28. November 1801 für die Masse des Jakob und Regina Armatys n. 1 on. intabulirten Schuldforderung pr. 550 fl. aufgefordert, sich mit ihren dießfälligen Ansprüchen innerhalb eines Jahres 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß bei diesem k. k. Kreisgerichte zu melden, als widrigens über neuerliches Anlangen des Anton Bayer jenes Forderungsrecht als durch Verjährung erloschen erklärt und mit der Löschung jener Satzpost vorgegangen würde.

Zugleich wird der genannten Masse nach Jakob und Regina Armatys und eventuell deren Erben bedeutet, daß der dießfällige Bescheid an dieselben zu Handen des zu ihren Curator bestellten Advokaten Dr. Jarocki allhier, welchem der Advokat Hr. Dr. Kaczkowski substituirt wird, zugestellt werde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów am 31. August 1858.

Kundmachung. (1062. 1-3)

Von Seite der Krakauer k. k. Genie-Direction wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß bis zum 9. November l. J. bei derselben schriftliche gesiegelte Offerte über die Lieferung von weichen Brennholz für die fortifikatorischen Ziegelschläge und zwar für den zu Zabłocie bei Podgórze 1500, und für den zu Dębniki bei Rybaki 1500 Waldklafter weichen Brennholzes für das Militärjahr 1859 unter nachstehenden Bedingungen angenommen werden:

1. Jedes Offert muß mit einem Zertifikate der hiesigen Handels- und Gewerbskammer, durch welches der Offerent befähigt erklärt wird, daß er die Lieferung verläßlich und gut zu leisten im Stande ist, dann mit einem Vadium von 1600 fl. österreichische Währung belegt sein, welches im Erstehungsfalle als Caution auf das Doppelte erhöht werden, und bis zum Ausgange des Contracts in der hiesigen k. k. Milit. Bauverwaltungs-Cassa deponirt bleiben muß.
2. Die Caution kann entweder im baaren Gelde, oder in nach dem börsenmäßigen Curse berechneten k. k. Staatspapieren, oder legalen Hypothekar-Instrumenten erlegt werden.
3. Das Offert darf übrigens keine Klausel enthalten, die mit den übrigen Contractsbedingungen, welche in der k. k. Milit. Bauverwaltung-Kanzlei auf dem Franciskanerplatze Haus-Nr. 221 zu ebener Erde während den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht genommen werden können, nicht im Einklange steht, vielmehr muß der Offerent erklären, daß er diese Bedingungen vollkommen kenne, und sich denselben unterwerfe.
4. Sollten mehrere Unternehmer die Lieferung erstehen, so haften dieselben dem hohen Aerar in Solidum, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen für die vollkommene Ausführung der vom Offerenten übernommenen Verbindlichkeiten, wobei als Bedingung festgesetzt wird, daß von den Unternehmern nur mit einem die Abrechnungen und sonstigen Verhandlungen gepflogen werden.
5. Alle auf den Contract und die Abrechungsdocumente Bezug nehmenden Stempelgebühren hat der Ersteher aus Eigenem zu bestreiten.
6. Auf Offerte, welche nach dem festgesetzten Termine einlaufen sollten, wird keine Rücksicht genommen.
7. Das Offert hat genau den Ort der Lieferung zu enthalten.
8. Werden auch Offerte über geringere Lieferung, jedoch dürfen selbe nicht unter 100 Klafter sein, angenommen. Das Vadium muß in 5 pCt. des offerirten Preises des Lieferungs-Quantums bestehen, und im Erstehungsfalle auf das Doppelte erhöht werden.
9. Das zu liefernde Scheiterholz ist ohne Kreuzstoß 7 Wiener Schuh hoch in 3 Wiener Schuh langen Scheitern auf den Fortifikations-Ziegel-Schlägen und zwar auf den von den Herren Objects-Officieren zu bestimmenden Plätzen ohne alle weiteren Spesen für das Aerar aufzuschlichten.
10. Wird der Ersteher verbindlich gemacht, im Falle als die k. k. Befestigungsbau-Direction um $\frac{1}{2}$ mehr des obigen Quantums bedürfen sollte, auch diesen Mehrbetrag um den ausgemittelten Preis zu liefern, so wie sich daß hohe Aerar vorbehält im Falle des Nothbedarfes $\frac{1}{3}$ weniger dieses Quantums abliefern lassen zu können.
11. Muß das Holz durchaus waldgerecht gefällt, gesund und trocken sein; angefaultes und von abgestandenen Bäumen erzeugtes Holz wird nicht angenommen.
12. Die Lieferung des Brennholzes kann nach erfolgter hoher Ratification sogleich in der Art beginnen, daß sich mit 15. Mai 1858 ein Vorrath von $\frac{1}{3}$ des offerirten Quantums an Ort und Stelle übernommen befinde, bis zur vollständigen Ablieferung des ganzen Quantums stehts unterhalten werde und bis Ende September 1859 die ganze Lieferung vollendet sei.

K. k. Genie-Direction.

Krakau im October 1858.

Z. 11883. **Edict.** (1087. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß im Verfolge der mit de Bescheide des Tarnower Magistrats vom 28. Mai 1852 Z. 978 zur Befriedigung der von Magdalene Kwistek wider Florian und Henriette Łysagórskie mit dem Appelations-Urtheile vom 29. October 1850 Z. 21850 ersiegte Forderung pr. 629 fl. $5\frac{1}{2}$ kr. aus der größeren Summe pr. 1000 fl. sammt 5% Zinsen vom 16. September 1847 und bisher mit 6 fl. 5 kr. und 21 fl. und für gegenwärtiges Gesuch mit 46 fl. 37 kr. zugesprochenen Executionskosten bewilligten, und in Folge Beschlusses vom 11. März 1853 Z. 1243 sistirten executiven Feilbietung der schuldnerischen Realität Nr. 199 Stadt über gegenwärtiges Einschreiten der Magdalene Kwistek behufs der Veräußerung dieser Realität auch unter dem erhobenen Schätzungswerthe pr. 22507 fl. 35 kr. CM. ein neuerlicher Termin auf den 17. November 1858 um 9 Uhr Vormittags unter den beireits mit dem Edicte vom 19. December 1852 Z. 6821 kundgemachten und hiergerichts zur Einsicht aufliegenden Bedingungen angeordnet werde, zu welcher die Kauflustigen vorgeladen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów am 22. September 1858.

N. 11637. **Edict.** (1070. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreigerichte wird bekannt gemacht, daß zur Vornahme der vom k. k. Landesgerichte in Wien mit Beschluß vom 30. Juli d. J. Z. 34563 bewilligten executiven Feilbietung der den Eheleuten Heinrich und Eleonore Fihauser gehörigen auf 60,521 fl. 4 kr. CM. geschätzten Güter Odporyszów sammt Zugehör Nieciecza, Podlesie und Antheil von Zabno Tarnower Kreises mit Ausschluß der für diese Güter ermittelten Urbarial-Entschädigung zur Hereinbringung der für die mit der erster österr. Sparrkasse vereinigte allgemeine Versorgungsanstalt haftenden Forderung pr. 10,506 fl. CM. zwei Termine u. z. auf den 20. November und 20. December 1858 jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Beifügen anberanmt werden, daß für den Fall, als jene Güter an diesen zwei Terminen nicht über oder wenigstens nicht um den Schätzungspreis an Mann gebracht würden, zur Einvernehmung der Satzgläubiger wegen Feststellung erleichternder Feilbietungsbedingungen oder allfälliger Uebernahe jener Güter um den Schätzungswerth eine Tagsatzung auf den 20. December 1858 um 11 Uhr Vormittags anberaumt wird, worauf dann der dritte Feilbietungstermin ausgeschrieben wird, an welchem jene Güter auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Kauflustige, welche vor Stellung eines Anbotes 10% des Schätzungswerthes in runder Summe pr. 6000 fl. CM. in Baaren oder in öffentlichen auf den Uberbringer lautenden Staats-Schuldverschreibungen oder in galiz. ständischen Pfandbriefen, in den gedachten Werthspapieren aber nur nach den letzten vom Erleger auszuweisenden Course und nicht über den Nennwerth als Vadium zu Händen der Feilbietungs-Commission zu erlegen haben, können die ausführlichen Feilbietungs-Bedingnisse, den Landtafelauszug, den Schätzungsact und das ökonomische Inventar jener Güter in der hiergerichtlichen Registratur einsehen oder auch in Abschrift erheben.

Wovon die dem Aufenthalte nach unbekannten Satzgläubiger als Stanislaus Graf Ankwicz, Johann Gieli, Kostantin Krynicki, Julian Chrząstowski, Antonie Czamarska geborne Sroczyńska, die liegende Masse nach Emma Gross v. Rosenburg geb. Mroczków Ladislawa Łukawska geborne Wojnarowicz und Salomon Łuk, ferner alle jene Gläubiger, welche auf jene Güter nach dem 20. Juni 1858 ein Hypothekarrecht erwerben sollten, oder denen der Feilbietungsbescheid aus was immer für einem Grunde nicht zugestellt werden sollte, mittelst gegenwärtigen Edictes und zu Händen des ihnen inder Person des Hrn. Adv. Dr. Jarocki, welchem Herr Advokat Dr. Kaczkowski substituirt wird, bestellten Curators verständiget werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów am 24. August 1858.

Nr. 12389. **Edict.** (1071. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreis-Gerichte wird der dem Wohnorte nach unbekannten Rosa **Jaworska** geborne Garlicka bekannt gemacht, daß Gustav Piotrowski unterm 26. April d. J. Z. 5942 wider dieselben und Andere eine Klage auf Zuerkennung des Eigenthumsrechtes des Gustav Piotrowski auf die im Lastenstande der Güter Brzozowa in einer Hälfte laut dom. 109 p. 152 n. 26 on. auf die Therese Gralicka und in der anderen Hälfte laut dom. 255 p. 360 n. 29 on. auf die Erben des Josef Rutkowski intabulirten 146 Joch Waldes sammt einem Unterthan in Brzozowa und bezüglich der dafür entfallenden Entschädigung und Intabulation desselben als Eigenthümers von jenem Walde sammt einem Unterthane, — einbrachte, worüber ursprünglich mit hiergerichtlichen Beschlusse vom 4. Mai d. J. Z. 5942 die Tagsatzung auf den 19. August d. J. anberaumt wurde, dann daß mit Beschlusse vom 11. Mai d. J. Z. 6799 die landtäfliche Anmerkung dieser Streitanhängigkeit verfügt wurde, daß unter Einem zur Erstattung der Einrede in jener Rechtssache eine neuerliche Tagsatzung auf den 15. December d. J. um 10 Uhr Vormittags anberaumt, und der an sie ergehende Bescheid zu Händen des hiemit bestellten Curators, des hiesigen Advokaten Dr. Bandrowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Grabczyński zugestellt werde.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów am 31. August 1858.

N. 3129/Stf. **Kundmachung.** (1081. 1-3)

In der Nacht vom 25./26. September l. J. wurden in Bochnia verschiedene Effecten mittelst Einbruchs entwendet, und darunter:

1. Zwölf Stück silberne Eßlöffeln mit den Buchstaben K. S. bezeichnet pr. 6 Loth Gewicht, ferner zwei silberne Schüssellöffel ebenso bezeichnet pr. 11½ Loth Gewicht und sechs Kaffeelöffel mit A. S. bezeichnet pr. 1½ Loth Gewicht.
2. Eine Meerschaumpfeife in Silber eingefaßt dieselbe war mit Hirschleder umzogen und befand sich in einem Beutel vom schwarzen Sammet mit silber gestickt und mit Unterfutter von grauer Seide.
3. Eine kleine Damentoilette auf 4 vergoldeten Füßen inwendig mit einem Spiegel und mit weißen Atlas besetzt, obendarauf ein Stecknadelpolsterchen vom Sammet hochrother Farbe.
4. Ein ungarischer Silberzwanziger mit einem angeniteten Ohr.
5. Ein Schachtel mit einem Bild einen Tiroller vorstellend inwendig sechs Fläschchen mit Parfum und 2 Stück Seife.
6. Ein Damenmantel vom schwarzen Tuch ohne oberen Theil.
7. Vier und halbe Elle seidener Materie, mora genannt.
8. Seidene Materie von hochrother Farbe mit goldenen Blumen.
9. Ein Damenhut vom Atlas dunckelblauer Farbe.
10. Eine Sammetweste mit gepreßten breiter schwarzen und eben solchen schmalleren dunckelblauen Streifen.
11. Zwei Damenkaftans von Pick und 2 aus Perkall, eine Damen-Mantille vom Pickmaterie ringsumher zähnartig gestickt.
12. Mehrere Stücke Leinwand 3¼ Elle Breite.
13. Vier Stück Weibshemde von düner Leinwand.
14. 6 Stück noch nicht zerschnittene Leinerne Handtücher.
15. 5 Ellen weißen und 4 Ellen aschgrauen Perkall, 4 Ellen weißen Tartan — Damenschuhe vom weißen Kottons.

Jederman der hievon etwas erfährt wird aufgefordert die nächsten k. k. Gerichts- oder Sicherheits-Behörde darüber in Kenntniß zu setzen.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Bochnia am 1. October 1858.

Z. 4949. **Edict.** (1074. 1-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Vincenz Wilkoszewski und Christof oder Christofor Peszkary und im Todesfalle derselben deren dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider denselben die Herren Maximilian und Felician Marszałkowicze wegen Löschung aus dem Lastenstande der Güter Stronie und Wolica die Summen 10,000 fl.p. und 1964 fl.p. 21 gr. s. N. G. unterm 9. August 1858 z. Z. 4949 hiergerichts eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache die Tagfahrt auf den 24. November 1858 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Zajkowski mit Substituirung des Landes-Advokaten Dr. Micewski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichts-Ordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmitteln zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez am 15. September 1858.

N.1375 jud. **Edict.** (1100. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte zu Alt-Sandez wird hiemit bekannt gemacht, daß im Executionswege des rechtskräftigen Urtheils des bestandenen Alt-Sandezer Magistrats vom 23. Jänner 1847 Z. 1315 zur Befriedigung der vom Berl Schützer wider Katharine Żurkowska und die Erben nach Josef Żurkowski, als: Julius, Antonia und Josefa Żurkowskie ersiegten Summe pr. 50 fl. CM. sammt 4% vom 27. November 1846 laufenden Zinsen, dann den Gerichtskosten pr. 8 fl. 12 kr. CM., der bereits zuerkannten Executionskosten pr. 4 fl. 30 kr. CM., so wie der gegenwärtig zuerkannten Executionskosten in gemäßigtem Betrage pr. 9 fl. 40 kr. CM. die executive Feilbietung der mit der Hypothek dieser Schuldvorderung belasteten den Katharina und Josef Żurkowski'schen Erben grundbücherlich gehörigen Grundstückes Półćwiercie pola in Alt-Sandez bewilligt wurde, welche in drei Terminen und zwar am 25. November 1858, 17. December 1858 und 30. December 1858 jedesmal um 10 Uhr Vormittags, unter nachstehenden Bedingungen hiergerichts vorgenommen werden wird:

I. Zum Ausrufspreise dieser Liegenschaft wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 600 fl. CM. angenommen und es wird diese Liegenschaft in den ersten zwei Terminen nicht unter der Schätzung und bei dem dritten Termine unter dem Schätzungswerthe jedoch nur um einen dem Betrage aller einverleibten Schulden gleichkommenden Preis verkauft werden.

II. Die Kauflustigen sind verbunden vor dem Anbote als Vadium 10% des Schätzungswerthes im Baaren zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, welches dem Meistbietenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen aber allsogleich rückgestellt werden wird.

III. Der Käufer ist gehalten jene einverleibten Gläubiger, welche ihre Forderungen vor der allenfalls bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen.

IV. Der Käufer ist verpflichtet die Hälfte des Kaufschillings binnen 14 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungs-Act zu Gericht annehmenden Bescheides und die andere Hälfte binnen 14 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung durch baaren Erlag an das hiergerichtliche Depositenamt oder durch Uebernahme von nach Maßgabe des Meistbotes zur Befriedigung gelangenden Satzposten zu berichtigen.

V. Sobald der Käufer dem 4. Bedingnisse Genüge geleistet haben wird, wird demselben das Eigenthumsdecret ertheilt, derselbe als Eigenthümer intabulirt, in den physischen Besitz eingeführt, dagegen werden die darauf haftenden Lasten mit Ausnahme der Grundlasten gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen.

VI. Die von dem Verkaufsgeschäfte zu bemessende Uebertragungsgebühr hat der Ersteher aus Eigenem zu bezahlen.

VII. Dem Kauflustigen bleibt freigestellt, den Grundbuchsauszug und die Schätzung hiergerichts einzusehen oder in Abschrift zu erheben.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden außer den Exequenten und Executen die Tabulargläubiger und jene Gläubiger, welche mit ihren Forderungen seit dem 23. Februar 1857 als dem Tage der Ausstellung des Grundbuchsauszuges in das Grundbuch gelangen werden, oder denen die gegenwärtige Feilbietungsausschreibung aus was immer für einem Grunde garnicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte mittelst des Ihnen zur Wahrung ihrer Rechte in der Person des Alt-Sandezer Bürger Hrn. Kasimir Waligura bestellten Curator und durch gegenwärtiges Edict verständigt.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Alt-Sandez am 31. August 1858.

Z. 960. **Kundmachung.** (1099. 1-3)

Im Grunde Landes-Regierungs-Decrets von 16. September 1856 Z. 13444 und der kreisbehördlichen Erlasses von 27. September 1858 Z. 10484 wird zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrate in Alt-Sandez erledigten Stelle eines Stadtkassa-Controllors womit der Gehalt von 250 fl. CM. und die Verpflichtung verbunden ist, eine dem Gehalte gleichkommende Caution zu erlegen, wird hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Die Bittwerber haben ihre gehörig belegten Gesuche bis Ende November 1858 beim Alt-Sandezer Magistrate und zwar wenn sie schon angestellt sind mittelst ihrer vorgesetzten Behörde und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen mittelst der k. k. Kreisbehörde in dem Bezirke sie wohnen einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

a) Ueber Alter, Geburt und Religion.
b) Ueber das Befähigungs-Decret zur Stadt-Cassier, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Comtabilitätswissenschaft gehört und die Prüfung aus selben bestanden haben.
c) Ueber die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache.
d) Ueber das untadelhafte und politische Betragen, die Fähigkeiten Verwendung und die bisherige Dienstleistung und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen werde.
e) Haben selbe anzugeben ob und in welchen Grade sie mit den übrigen Beamten des Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Magistrat zu Alt-Sandez am 2. October 1858.

N 2457.St. **Beschreibung** (1056. 1-3)

Der dem Rechtskandidaten Anton Sauer in der Nacht am 20. August 1858 zu Podgórze gestohlenen Effecten:

1. Ein Winterrock vom braun-grauen Tüffel sammtenen Kragen langen Schößen runden mit schwarzen Tuchstreifen besetzt im Werthe 20 fl. CM.
2. Ein schwarz-tuchener Frak, die Schöße mit schwarzen Kamlot gefüttert im Werthe von 15 fl. CM.
3. Ein Sommerrock vom braun-grauen Sommerstoffe mit schwarzen Kamlot gefüttert im Werthe von 15 fl. CM.
4. Eine graue Sommerhose 6 fl. CM.
5. Eine Sommerweste vom schwarzen feinen Kamlot mit schwarzen Knöpfen im Werthe von 3 fl. CM.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Wieliczka am 30. September 1858.

N. 6232. **Edict.** (1047. 1-3)

Vom k. k. Landesgerichte in Krakau wird bekannt gegeben, es habe der Hr. Kasimir Statkiewicz, als Rechtsnehmer des Erstehers der Realität Nr. 237 Gm. IX. in Krakau sub präs. 4. Mai 1857 Z. 5598 den Betrag von 133 fl. pol. 10 gr., als Kaufschillingsrest an das hiergerichtliche Depositenamt erlegt; man habe denselben am 4. Mai 1857 zu Gunsten der Gläubiger der gedachten Realität und allenfalls der Erben des Wenzel Bursik als gerichtliches Deposit in Verwahrung übernehmen lassen und sei, laut der sub präs. 16. Mai 1857 Z. 6232 eingelangten Quittung der k. k. Landeshauptkassa, als gerichtlichen Depositenamtes, der obige Betrag, bestehend in 15 Stück Silberrubeln à 1 Rubel, — 6 Stück à 5 fl.pol., — 1 Stück à 2 fl.pol., — 1 Stück à 1 flpol., — 1 Stück à 6 kr. CM., unterm 4. Mai 1857 sub Jour. Art. 327/1471 ex 1857 im Empfang gestellt worden.

Da der Wohnort des Gläubigers Nikolaus Radziszewski und der Wenzel Bursik'schen Erben: Isabella Bursik und Karolina Komar (Konarzewska) geborne Bursik unbekannt ist, so wird ihnen der Hr. Advokat Dr. Balko, mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Blitzfeld, auf ihre Gefahr und Kosten, zum Curator bestellt und demselben der bezügliche Bescheid zugefertigt.

Hievon werden dieselben mittelst des gegenwärtigen Edictes, mit dem Beifügen verständigt, daß sie rechtzeitig entweder selbst erscheinen, oder ihre allenfällige Behelfe dem bestellten Curator mittheilen, oder einen andern Sachwalter bestellen und dem Gerichte namhaft machen, so wie überhaupt alle, zur Wahrung ihrer Rechte etwa erforderlichen Schritte thun sollen, widrigens sie die allfälligen, aus der Verabsäumung entstehenden nachtheiligen Folgen, nur sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Krakau am 14. September 1858.

N. 5471. civ. **Edict.** (1055. 1-3)

Vom k. k. städt. deleg. Bezirks-Gerichte wird bekannt gemacht, daß am 9. Juli 1858 Josepha Jonakowska zu Rzeszów ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf ihre Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert ihr Erbrecht binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden und unter Ausweisung ihres Erbrechts ihre Erbserklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft für welche inzwischen der Landes-Advokat Dr. Zbyszewski als Verlassenschafts-Curator bestellt worden ist mit denjenigen, welche sich erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt, und ihnen nach Maßgabe ihrer Ansprüche eingeantwortet.

Der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte die ganze Verlassenschaft vom Staate als eingezogen werden würde.

Rzeszów am 30. September 1858.

Z. 1883 jud. **Edict.** (1052. 1-3)

Vom Rozwadower k. k. Bezirksamte als Gericht wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe hiergerichts Antonine Czernecka wider die liegende Verlassenschaftsmasse nach Michael Wroński wegen Anerkennung des Eigenthums und Rückstellung der in Rozwadów sub N. 117 gelegenen Realität, sammt Rechnungslage und Gerichtskostenersatz unterm 3. September 1858 Z. 1883 die Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten worüber zu mündlichen Verhanlung dieser Rechtssache die Tagfahrt auf den 20. December 1858 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da die Erben der belangten liegenden Verlassenschaftsmasse dem Leben und Wohnorte nach unbekannt sind, so wird zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten Franz Wąsowicz Städtler in Rozwadów als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Curator mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k.k. Bezirksgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Rozwadów am 7. September 1858.

N.1889 jud. **Edict.** (1053. 1-3)

Vom Rozwadower k. k. Bezirksamte als Gericht wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe hiergerichts Agnes Żurawska wider die liegende Verlassenschaftsmasse nach Bartholomeus Grabowski wegen Anerkennung des Eigenthums und Rückstellung der sub Cons. N. 25 in Pilchów gelegene Realität sammt Rechnungslage und Gerichtskostenersatz eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagfahrt auf den 27. December 1858 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da die Erben der belangten liegenden Masse dem Leben und Wohnorte nach diesem Gerichte unbekannt sind, so wird zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten Johann Łapiński als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Curator mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Bezirks-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Rozwadów am 10. September 1858.

N. 5401. **Edict.** (1045. 1-3)

Vom Neu-Sandecer k. k. Kreisgerichte wird dem dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Justine de Czermińskie Freiin Lewartowska u. deren allenfälligen Erben und Rechtsnehmern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe die Eigenthümer des Gutes Falkowa górna nämlich die Eheleute Josef und Sofie Jaworskie dann Konstantin Mąkólski wegen Löschung der Summe von 3000 fl. pol. s. N. G. n. 11 und 15 on. aus dem Lastenstande von Falkowa górna hiergerichts unterm 30. August 1858 Z. 5401 eine Klage angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache die Tagfahrt auf den 24. November 1858 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Hrn. Dr. Zajkowski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Zieliński als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez am 6. September 1858.

N. 14081. **Edict.** (1066. 1-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird der abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Henriette Gräfin Kuczkowska mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselbe Samuel Fendler unterm 24. Juli 1858 Z. 10376 wegen Zahlung der Wechselsumme von 1390 fl. CM. s. N. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber unterm 26. Juli 1858 Z. 10376 die Zahlung der Summe 1390 fl. C.-M. sammt 6% Zinsen vom 7. October 1855 und Gerichtskosten pr. 5 fl. 1 kr. CM. binnen 3 Tagen bei wechselrechtlicher Strenge angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Blitzfeld unter Zustellung dieser Zahlungsauflage an denselben als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau am 5. October 1858.

In der Buchdruckerei des „CZAS." In Vertretung des Buchdruckerei-Geschäftsleiters: Stanislaus Gralichowski.